

Heft 2/2008

INHALT	Seite
Weiß, E. Einige wirtschaftliche, rechtliche und technische Aspekte zum Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte in den Jahren 1935-1941	2
Klöppel, R. Das neue Hessische Vermessungs- und Geoinformationsge- setz - Erste Erfahrungen mit der praktischen Anwendung	15
Lehr, R. Kataster und Airag - Sechs Jahre hessisch-mongolische Zusammenarbeit im Landmanagement	23
Sauer, C.-M. Johann Heinrich Haas und die Kartographie in Hessen	30
Buchbesprechungen	34
Mitteilungen aus den Landesvereinen LV Hessen LV Thüringen	40

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wenn Sie eine Frage an den DVW-Landesverein Hessen oder Thüringen haben, stehen Ihnen gerne als **Ansprechpartnerinnen** und **Ansprechpartner** zur Verfügung:

für den Landesverein Hessen e.V.:

Dipl.-Ing. Mario **Friehl** (Vorsitzender)
c/o Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Außenstelle Hofheim am Taunus
Am Kreishaus 1 - 5
65719 Hofheim am Taunus
☎ 06192 201-1676, 📠 06192 201-1737
E-Mail: mario.friehl@hvbg.hessen.de

Dipl.-Ing. (FH) Martin **Hinderer** (Schriftführer)
c/o Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Postfach 3129, 65021 Wiesbaden
☎ 0611 815-2449, 📠 0611 815-492449
E-Mail: martin.hinderer@hmvwl.hessen.de

Dipl.-Ing. Bernhard **Heckmann**
(Schriftleiter DVW-Mitteilungen)
c/o Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Postfach 3249, 65022 Wiesbaden
☎ 0611 535-5345, 📠 0611 535-5490
E-Mail: bernhard.heckmann@hvbg.hessen.de

Dipl.-Ing. Susann **Müller** (stellv. Vorsitzende)
c/o NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Abtl. N2 – XC Controlling NRM
Solmsstraße 40
60486 Frankfurt am Main
☎ 069 213-81720, 📠 069 213-9681720
E-Mail: su.mueller@nrm-netzdienste.de

Dipl.-Ing. (FH) Hermann **Zengel** (Schatzmeister)
c/o Städtisches Vermessungsamt
Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main
☎ 069 212-35810, 📠 069 212-35828
E-Mail: hermann.zengel@stadt-frankfurt.de

Dipl.-Ing. Rolf **Seeger** (Berater)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Feldscheidenstraße 64, 60435 Frankfurt am Main
☎ 069 9543-420, 📠 069 9543-4211
E-Mail: vermessung@SeegerundKollegen.de

für den Landesverein Thüringen e.V.:

Dipl.-Ing. Michael **Osterhold** (Vorsitzender)
c/o Landesamt für Vermessung und
Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
☎ 0361 378-3300, 📠 0361 378-3799
E-Mail: michael.osterhold@tlvermgeo.thueringen.de

Dipl.-Ing. Robert **Krägenbring** (Schriftführer)
Reinthaler Straße 9, 99092 Erfurt
☎ 0351 46334137, 📠 0361 7641601
E-Mail: dvw@kraegenbring.de

Dr.-Ing. Helmut **Hoffmeister**
(Schriftleiter Thüringen)
Julius-König-Straße 4, 99085 Erfurt
☎ 0361 4304091, 📠 0361 5668293
E-Mail: dr.hh@arcor.de

Dipl.-Ing. Knut **Rommel** (stellv. Vorsitzender)
c/o Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Meiningen
Frankental 1, 98617 Meiningen
☎ 03693 400-323, 📠 03693 400-327
E-Mail: KRommel@alfmgn.thueringen.de

Dipl.-Ing. (FH) Steffi **Orth** (Schatzmeisterin)
c/o Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Löberstraße 34, 99096 Erfurt
☎ 0361 655-3469, 📠 0361 655-3459
E-Mail: steffi.orth@erfurt.de

Dipl.-Ing. Uwe **Eberhard** (Beisitzer)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Obere Braugasse 15, 98646 Hildburghausen
☎ 03685 703698, 📠 03685 703699
E-Mail: U.Eberhard@Bartenstein-Eberhard-HBN.de



Hessen und Thüringen

Heft 2

59. Jahrgang 2008

ISSN 0949-7900

19. Jahrgang 2008

MITTEILUNGEN DER DVW-LANDESVEREINE HESSEN E.V. UND THÜRINGEN E.V.
im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Hessen e.V.,
herausgegeben von Dipl.-Ing. Bernhard Heckmann.
Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel zweimal jährlich (Auflage 1200).

Geschäftsstelle DVW-Hessen: Postfach 2240, 65012 Wiesbaden, ☎ 0611 815-2449
Konto des DVW-LV Hessen e.V.: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto Nr. 131 024 606 (BLZ 510 500 15)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

für den fachtechnischen Inhalt:

Dipl.-Ing. B. Heckmann, Wiesbaden, E-Mail: bernhard.heckmann@hvbg.hessen.de

für Vereins- und Kurznachrichten:

Dipl.-Ing. S. Müller, Frankfurt a.M. (für Hessen), E-Mail: su.mueller@nrm-netzdienste.de

Dr.-Ing. H. Hoffmeister, Erfurt (für Thüringen), E-Mail: dr.hh@arcor.de

Druck: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

Die Schriftleitung setzt das Einverständnis der Autorinnen und Autoren zu etwaigen Kürzungen und redaktionellen Änderungen voraus.
Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder. Abdruck ist nur mit Zustimmung der
Schriftleitung gestattet.

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei. Einzelhefte können zum Preis von 4 EUR (inklusive Versandkosten) beim DVW-Hessen bezogen
werden.

So finden Sie uns im Internet:

Deutscher Verein für Vermessungswesen e.V.

- Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement -
(DVW-Bund, mit 13 Landesvereinen als Mitglieder)

DVW-Bund:

<http://www.dvw.de>

(mit einem Link zu den Landesvereinen)

DVW-Hessen e. V.: <http://www.dvwhessen.de>

Einige wirtschaftliche, rechtliche und technische Aspekte zum Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte in den Jahren 1935-1941

– Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Unternehmensflurbereinigung –

von Prof. Dr.-Ing. Erich Weiß, Bonn

(Vortrag anlässlich der Fachtagung des DVW-Thüringen am 26.04.2008 in Erfurt)

1 Einführung

Die allgemeine Legaldefinition einer Unternehmensflurbereinigung ergibt sich heute aus dem Flurbereinigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juli 1953 (BGBl. I, S. 591) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) und den jeweiligen Fachplanungsgesetzen. Danach kann gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz eine Unternehmensflurbereinigung auf Antrag der Enteignungsbehörde eingeleitet werden, wenn aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig ist, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen werden und der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.¹

Diesbezügliche Gestaltungselemente beim Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte in den Jahren von 1935 bis 1941 nachvollziehbar aufzuspüren und deutlich nachzuzeichnen, sind nachfolgend die Anliegen.

2 Die allgemeine planerische Ausgangslage zum Vorhaben Saaletalsperre bei Hohenwarte Ende des 19. / Anfang des 20. Jahrhunderts

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Preußen war insbesondere nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 (19. Juli 1870 Kriegserklärung/28. Januar 1871 Kapitulation und Waffenstillstand) geprägt vom Übergang der bis dahin vorherrschenden Agrargesellschaft zu einer neuen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft. Dieser Wandel spiegelte sich natürlich auch in den verschiedenen staatlichen Machtstrukturen wider.²

2.1 Die Weiterentwicklung des norddeutschen Wasserstraßensystems³

Im agrarisch geprägten Osten des preußischen Staates gab es in jener Zeit bereits ein geschlossenes Wasserstraßensystem von Berlin bis zum Memelland (im heutigen Litauen) bzw. nach Schlesien (im heutigen Südwestpolen), um Massengüter wie Agrarprodukte, Baumaterialien oder Brennstoffe möglichst günstig transportieren zu können. Der industriell aufstrebende Westen des preußischen Staates, insbesondere das Ruhrgebiet, forderte nun Entsprechendes mit leistungsfähigem Anschluß an deutsche Welthandelshäfen. In einem Jahrzehnte währenden politischen Kampf zwischen den Interessenvertretern der ostdeutschen Agrarwirtschaft und der westdeutschen Industrie entstand sodann, geprägt von vielfältigen Kompromissen und/oder Kompensationsgeschäften, das heute weitestgehend geschlossene norddeutsche Wasserstraßensystem.

¹ Weiß, E. (2000): Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953; in: Forschungen der Europäischen Fakultät für Bodenordnung Strasbourg, Bd. 22, Peter Lang Verlag Frankfurt/Main.

Weiß, E. (2002): Entwicklungsaspekte von der Preußischen Umlegungsordnung von 1920 zur Reichsumlegungsordnung für Deutschland von 1937; in Zeitschrift: Recht der Landwirtschaft (RdL), Heft 4, S. 85 bis 88.

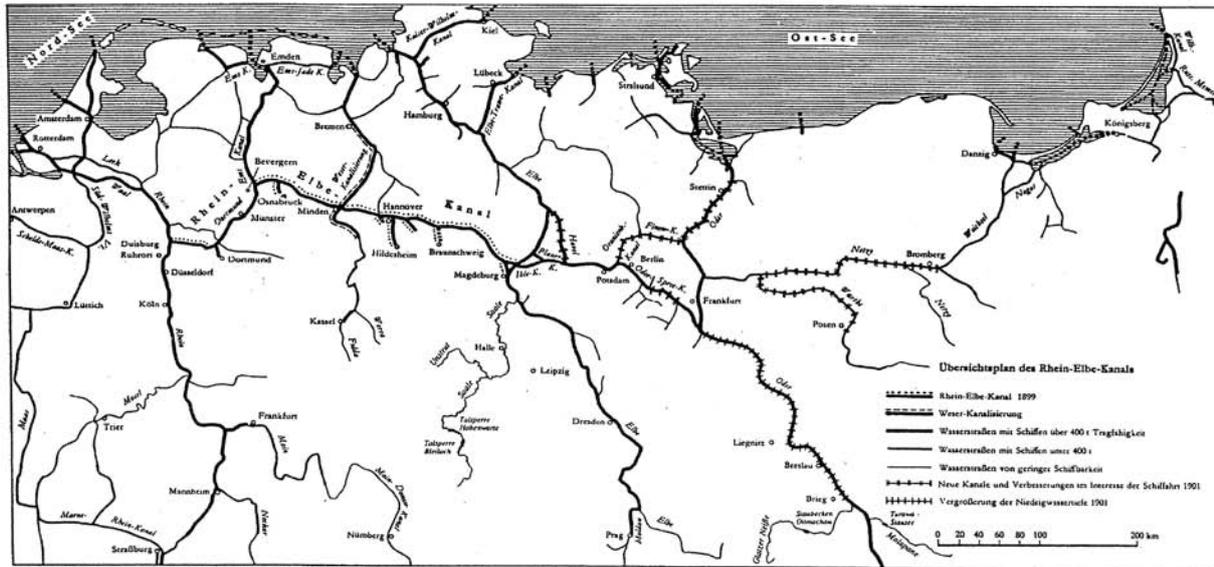
Weiß, E. (2003): Zur Rechtsnatur der Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz; in Zeitschrift: Recht der Landwirtschaft (RdL), Heft 4, S. 85 bis 88.

² Horn, H. (1964): Der Kampf um den Bau des Mittellandkanals; Köln und Obpladen.

Teuteberg, H.J. (1984): Vom Agrar- zum Industriestaat (1850-1914); in: Westfälische Geschichte (Hrsg. Kohl, W.) Bd. 3, S. 232 bis 237.

³ Weiß, E. (1997): Zur Entstehungsgeschichte der Unternehmensflurbereinigung in Deutschland; in: Schriftenreihe des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung der TU München, Heft 18, S. 217 bis 228.

Das preußische Wasserstraßensystem



Quelle: HORN, H. (1964): Der Kampf um den Bau des Mittellandkanals, Köln und Opladen; ergänzt durch eigene Eintragungen 1996.

Abb. 1: Das preußische Wasserstraßensystem

Besonders herauszuheben sind dabei folgende bedeutsame Grundlagen:

- **Gesetz**, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen, vom 9. Juli 1886 (PrGS. S. 207).

Nach § 1 dieses Gesetzes erteilte der Gesetzgeber der Staatsregierung darin den Auftrag zum Bau eines Schifffahrtskanals vom Rhein über Dortmund zur Ems (einschließlich Emsausbau bis Emden-Hafen) und dessen Verbindung zur Weser und Elbe sowie zur Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstraße zwischen Oberschlesien und Berlin. Dabei wurden konkret für den Dortmund-Ems-Kanal zugleich 58,4 Mio. Mark sowie für die Oberschlesien-Berlin-Verbindung 12,6 Mio. Mark bewilligt.⁴

Grunderwerbstechnisch ist hierbei bemerkenswert, daß nach § 2 dieses Gesetzes mit dem Bau dieser Vorhaben erst begonnen werden durfte, wenn der insgesamt erforderliche Grund und Boden aus Interessentenkreisen der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrem als Eigentum zur Verfügung gestellt worden war oder die Erstattung sämtlicher staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschafterschwerisse und sonstiger Nachteile, in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt war.

- **Gesetz**, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (PrGS. S. 179).
Nach § 1 dieses Gesetzes erteilte der Gesetzgeber der Staatsregierung im wesentlichen den Auftrag zum Bau des Rhein-Herne-Kanals (einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm) für 74,5 Mio. Mark, eines Schifffahrtskanals vom Dortmund-Ems-Kanal bei Bevergern zur Weser bei Bückeburg (mit Zweigkanälen nach Osnabrück und nach Minden, einschließlich Talsperren im oberen Weserbereich) für 81,0 Mio. Mark sowie seiner Verlängerung bis Hannover (mit einem Zweigkanal nach Linden) für 39,5 Mio. Mark. Als Kompensationsleistungen enthielt es den Auftrag zum Bau eines Großschifffahrtsweges von Berlin nach Stettin (Hohenzollern-Kanal) für 43,0 Mio. Mark, zum weiteren Ausbau der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie an der Warthe für 21,2 Mio. Mark und die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau (einschließlich eines oder mehrerer Staubecken) für 19,6 Mio. Mark; vielfältige beiläufige finanzielle Verpflichtungen der jeweils betroffenen Gebietskörperschaften wurden hinzugezogen. Die durchgehende Mittellandkanalplanung bis hin zur Elbe wurde aus wirtschaftlichen Interessengegensätzen zwischen West (Industrie) und Ost

⁴Michaelis, K. (1864): Rhein-Weser-Kanal/Darlegung und Motivierung des Projektes; Berlin.

Prümann, A. (1899): Denkschrift über den Entwurf eines Rhein-Elbe-Kanals; Berlin.

Symphor, L. (1899): Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals; Berlin.

(Agrar) aufgegeben. Aber auch wesentliche wasserbautechnische Probleme, insbesondere der Wasserhaltung im geplanten Kanalabschnitt zwischen Weser und Elbe sowie die Gewährleistung hinreichender Wasserstände in der Elbe zwischen Magdeburg und Hamburg, waren noch nicht befriedigend bewältigt.

Grunderwerbstechnisch war der Kanalbau vom Rhein bis zur Weser einschließlich seiner Verlängerung bis Hannover und seiner Zweigkanäle sowie des Lippeseitenkanals gemäß § 16 des Gesetzes durch die Möglichkeit abgesichert, mittels Königlicher Verordnung das Enteignungsrecht für den erforderlichen Grund und Boden bis zu 1 km seitlicher Abstand von der geplanten Kanaltrassenachse zu erlangen. Von diesem Recht konnte jedoch nur bis zum 1. Juli 1909 Gebrauch gemacht werden.

Bemerkenswert ist hier die zusätzliche Aufforderung nach § 11 des Gesetzes, in Verbindung mit den geplanten Vorhaben mögliche Verbesserungen der landeskulturellen Verhältnisse herbeizuführen.

- **Gesetz**, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905 (PrGS. S. 335).

Nach § 1 dieses Gesetzes hatte der Oberpräsident der Provinz Schlesien im Benehmen mit dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse einen Plan über die Ufer und die natürlichen Überschwemmungsgebiete an der Oder von der österreichischen Grenze im Süden bis zur Grenze der Provinz Pommern im Norden aufzustellen und vom zuständigen Fachminister festsetzen zu lassen und sodann auszuführen (§ 4 des Gesetzes). Die Gesamtkosten des Vorhabens durften 60,0 Mio. Mark nicht übersteigen.

Dieser Plan hatte nach § 8 dieses Gesetzes im Detail die Maßnahmen zur Verstärkung, Verlegung, Tieferlegung und Niederlegung bestehender Deiche, über die Umwallung von Ortschaften oder einzelnen Gehöften mit Deichen, die Untersagung der Wiederherstellung zerstörter Deiche, über die sonstigen zur Freilegung des Hochwasserprofils erforderlichen Maßnahmen sowie darüber zu enthalten, in welchem Umfange die Betroffenen verpflichtet waren, zur Durchführung dieser Maßnahmen die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an ihm gegen Entschädigung (§ 9 des Gesetzes) zu dulden.

Nach den §§ 12 ff. dieses Gesetzes hatte die jeweils zuständige Generalkommission zur erforderlichen Neuordnung der Grundstücksverhältnisse ein Umlegungsverfahren nach dem Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinwirtschaftlichen Nutzung nicht unterliegen, vom 2. April 1872 (PrGS. S. 329) für alle Grundstücke einzuleiten, die von den vorstehend genannten Maßnahmen betroffen waren.

Dieses Gesetz galt nach § 27 des preußischen Umlegungsgesetzes vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453) und § 155 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I., S. 629) bis zum 31. Dezember 1937.

- **Gesetz**, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals und die durch sie bedingten Ergänzungsbauten an vorhandenen Wasserstraßen, vom 4. Dezember 1920 (PrGS. 1921, S. 67).

Nach § 1 dieses Gesetzes erteilte die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung der Staatsregierung im wesentlichen den Auftrag zum Bau des Weser-Elbe-Kanals (einschließlich der Zweigkanäle nach Hildesheim und Braunschweig) für 242,8 Mio. Mark, eines Kanalanschlusses über Elbe und Saale bis Leipzig für 100,0 Mio. Mark, zum Ausbau des Ihle- und Plauer Kanals für 25,2 Mio. Mark, des Oder-Spree-Kanals für 18,0 Mio. Mark sowie zur Beteiligung an Gesellschaften für die Herstellung von Harz- und Saaletalsperren mit Kraftanlagen für 30,0 Mio. Mark.⁵

⁵ Franzius, O. (1920): Die amtliche Denkschrift über den Mittellandkanal; in: Der Mittellandkanal, Heft 3.

Franzius, O. (1920): Der Gesetzentwurf betreffend die Vollendung des Mittellandkanals vom 01.07.1920; in: Der Mittellandkanal, Heft 14.

Wittmaack, S. (1920): Kanal und Parlament; in: Der Mittellandkanal, Heft 16.

Franzius, O. (1920): Der vollwertige Anschluß von Mitteldeutschland und die Saaletalsperren; in: Der Mittellandkanal, Heft 16. von 1937; in Zeitschrift: Recht der Landwirtschaft (RdL), Heft 4, S. 85 bis 88.

Grunderwerbstechnisch war dieser gesamte Kanalbau gemäß § 10 des Gesetzes durch die Möglichkeit abgesichert, mittels Verordnung das Enteignungsrecht für den erforderlichen Grund und Boden bis zu 1 km beiderseits der Kanalmitte zu erlangen. Insgesamt 10,0 Mio. Mark wurden für den Grunderwerb angesetzt. Von diesem Enteignungsrecht konnte bis zum 1. Juli 1930 Gebrauch gemacht werden. Auch dieses Gesetz enthält gemäß § 7 die Verpflichtung, in Verbindung mit den geplanten Vorhaben mögliche Verbesserungen der landeskulturellen Verhältnisse herbeizuführen. Dafür weist das Gesetz ebenfalls 10,0 Mio. Mark aus.

Zeitlich und rechtlich beachtlich ist in dieser Entwicklungsphase allgemein noch die Übertragung der Zuständigkeiten an den Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich: Nach Artikel 97 Abs. 1 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) wurde es Aufgabe des Reiches, „... die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen ...“; nach Abs. 5 galt entsprechendes zugleich für das diesbezügliche Enteignungsrecht. Durch „Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich“, i. V. mit den Gesetzen vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961) und 18. Februar 1922 (RGBl. S. 222) ist dieser Übergang vollzogen worden.⁶

- **Gesetz** über das Staubecken bei Ottmachau vom 15. Juni 1929 (PrGS. S. 71) i. V. m. **Gesetz** für das Staubecken Ottmachau in Schlesien vom 6. Juli 1929 (RGBl. I. S. 132). Dieses preußische Gesetz griff die Verpflichtung aus dem Gesetz vom 1. April 1905 (PrGS. S. 179) zum Bau von Staubecken zur Verbesserung der Wasserhaltung und damit des Schiffsverkehrs an der Oder wieder auf und regelte insbesondere den dabei erforderlichen Grunderwerb.

Voraussetzung für den erforderlichen Grunderwerb zum Bau des Staubeckens und seiner Nebenanlagen (mit ca. 3000 ha) war nach § 5 des Gesetzes ein vorläufig festgestellter Plan. Grunderwerbstechnisch abgesichert wurde die Ausführung dieses Planes durch die ausdrückliche Verleihung des Enteignungsrechts nach § 1 dieses Gesetzes entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. S. 221) mit den speziellen Modifikationen, daß nach § 2 des Gesetzes Grundeigentum regelmäßig nur gegen vollständige Entschädigung in Land entzogen werden durfte und dieser Enteignungsvollzug nach § 3 des Gesetzes in einem Umlegungsverfahren nach den Vorschriften über die Umlegung von Grundstücken vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453) erfolgen durfte (jedoch ohne Anwendung der Vorschriften nach den §§ 3 und 10 Abs. 2); der entsprechende Umlegungsbezirk wurde nach § 4 des Gesetzes vorgegeben. Das Umlegungsverfahren selbst war durch Antrag des Vorhabenträgers beim Landeskulturamt einzuleiten (§ 5 des Gesetzes).

Das ergänzende Reichsgesetz war wegen der Vorschriften in Artikel 97 Abs. 1 und 5 sowie in Artikel 153 Abs. 2 Satz 3 Reichsverfassung erforderlich, da für den Enteignungsvollzug mittels Umlegung der gewünschte Rechtsweg im Umlegungsverfahren ausdrücklich festgelegt werden mußte. Initiiert wurde diese besondere Vorgehensweise aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Gesetz vom 12. August 1905 (PrGS. S. 335) während einer Dienstbesprechung unter Leitung des schlesischen Oberpräsidenten mit Vertretern des Reichsverkehrsministeriums, des Preußischen Landwirtschaftsministeriums, des Landeskulturamtes Breslau und der Oderstrombauverwaltung am 26. November 1926 in Breslau.⁷

- **Gesetz** für das Staubecken Turawa vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1201) Dieses Reichsgesetz, welches ebenfalls die Verpflichtung aus dem Gesetz vom 1. April 1905 (PrGS. S. 179) zum Bau von Staubecken zur Verbesserung der Wasserhaltung und damit des Schiffsverkehrs an der Oder wieder aufgriff, ist durch Beschluß der Reichsregierung aufgrund des Gesetzes zur Hebung

⁶ Quecke, H. (1936): Reichsenteignungsrecht/Die Gesetze des Reiches über die Enteignung von Grundeigentum; Berlin, S. 210 u. S. 214.

⁷ Reichsverkehrsministerium (1926): Die Gesetzentwürfe und ihre Begründungen; Bundesarchiv Koblenz (jetzt Berlin), Bestand-Nr. R 5/1456.

der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I, S. 141), also des Ermächtigungsgesetzes, des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl. I, S. 151) sowie des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 173) am 4. Dezember 1934 erlassen worden. Auch dieses Gesetz regelte insbesondere den dafür erforderlichen Grunderwerb (von ca. 3000 ha).⁸

Dieses Gesetz enthielt im Wesentlichen noch die gleichen Grundstrukturen, wie das vorstehend genannte Gesetz über das Staubecken bei Ottmachau vom 15. Juni 1929 (PrGS. S. 71). Besonders hervorzuheben sind jedoch folgende zwei Veränderungen:

1. Nach § 3 dieses Gesetzes war das Reich berechtigt, die Entschädigung für entzogenen Grundbesitz an Stelle von Geld ganz oder zum Teil in Land zu gewähren. Landabfindung war jedoch stets zu gewähren, wenn sie erforderlich war, Erbhöfe⁹ wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten.
2. Nach § 5 dieses Gesetzes war das Reich als Vorhabensträger verpflichtet, soweit in Land entschädigt werden sollte, der Enteignungsbehörde direkt einen entsprechenden Landabfindungsplan vorzulegen. Dieses setzte natürlich ebenfalls fremdnützige Bodenordnungsarbeiten voraus, ohne jedoch hierbei noch auf das Umlegungsgesetz vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453) direkt Bezug zu nehmen. Damit entfielen aber auch die entsprechenden Rechtsmittelmöglichkeiten. Nur der Rechtsweg nach § 30 Enteignungsgesetz von 1874 (PrGS. S. 221) über die Höhe einer verbleibenden Geldentschädigung blieb bei dieser Gesamtmaßnahme offen.

Damit sind bereits alle Grundelemente einer heutigen Unternehmensflurbereinigung gemäß Einführungsdefinition in die vorstehend aufgezeigte Entwicklungsgeschichte des norddeutschen Wasserstraßensystems eingestellt worden. Nun gilt es noch, diese Elemente beim Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte deutlich zu machen.

2.2 Spezielle wasserwirtschaftliche Vorplanungen zum Bau der Staubecken im oberen Saaletal

Entscheidender Anlaß zur wasserwirtschaftlichen Vorplanung von Staubecken im oberen Saaletal war das große Schadenshochwasser vom November 1890. Das Großherzoglich-Sächsische Staatsministerium in Weimar gab 1899 gemeinsam mit weiteren Anliegerstaaten der Saale eine Untersuchung in Auftrag, um möglichst mittels vieler Talsperren weitere Schadenshochwässer zu vermeiden. Eine technische Lösung zeichnete sich ab, scheiterte jedoch an der Kostenfrage (etwa zehn Kleinstaaten waren von den geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen unmittelbar betroffen).

Danach hat der Ingenieur Dr. Luxemburg aus Frankenhausen im Auftrage der im Herzogtum Sachsen-Meiningen gelegenen Stadt Pößneck sowie des preußischen Kreises Ziegenrück die Projektplanung für ein großes Talsperrenwerk erstellt und am 31. Januar 1905 beim preußischen Regierungspräsidenten in Erfurt zur Genehmigung vorgelegt; das ganze Projekt lag im preußischen Kreis Ziegenrück. Die Finanzierung dieses Projektes sollte aus der möglichen Energieerzeugung sichergestellt werden. Daraufhin erstellte die preußische Landesanstalt für Gewässerkunde Berlin zum 21. Juni 1906 das für alle weiteren Erörterungen grundlegende „Gutachten über die Anlage von Sammelbecken im oberen Saaletale“.¹⁰

Ausgehend von der Projektplanung Dr. Luxemburgs wurden

1. die Möglichkeiten der Anlage großer Sammelbecken im oberen Saalegebiet,
2. die Zwecke, denen die Sammelbecken nutzbar gemacht werden konnten,
3. der Betrieb des vorgeschlagenen Beckens nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen,

⁸ Quecke, H. (1936): Reichsenteignungsrecht; insbes.: Gesetz über das Staubecken Turawa (mit Begründung/ Erläuterung) sowie Verordnung zu dem Gesetz für das Staubecken Turawa vom 25.10.1935 (RGBl. I, S. 1273); Berlin, S. 238 u. S. 242. Reichsfinanzministerium (1933): Jahresbericht des Schifffahrtsverein Breslau 1932; Bundesarchiv Koblenz (jetzt Berlin), Bestand-Nr. R 2/23320.

⁹ Saure, W. (1934): Das Reichserbhofgesetz/Ein Leitfadens zum Reichserbhofgesetz; Berlin.

¹⁰ Reichsverkehrsministerium (1906): Gutachten über die Anlage von Sammelbecken im oberen Saaletale; Bundesarchiv Koblenz (jetzt Berlin), Bestand-Nr. R 5/1489.

4. der Betrieb eines möglichst großen Beckens mit besonderer Rücksicht auf die Förderung der Elbeschifffahrt und
5. die Verteilung der Vorteile eines möglichst großen Beckens auf die verschiedenen Interessengruppen untersucht und bewertet. Hierbei wurden die konzeptionellen Grundlagen für die späteren Bleiloch- und Hohenwarte-Talsperren (mit 215 Mio. m³ und 190 Mio. m³ Speicherkapazität) entwickelt. Sie sollten zugleich dem Hochwasserschutz, der Energiegewinnung sowie dem Wasserstraßenverkehr auf Saale und Elbe dienen. Die Mindestfahrwassertiefe der Elbe sollte dabei auf 1,7 m ab Saalemündung angehoben werden; der Wechselverkehr für 1000 t-Kanalschiffe (80 m lang, 10,5 m breit, 1,6 m Tiefgang) zwischen Elbe und Mittellandkanal war damit zu gewährleisten (übrigens gingen die ursprünglichen Überlegungen von 4 Talsperren an der oberen Saale bei Hohenwarte, Walsburg, Saalburg und Blankenberg mit Speicherkapazitäten von 169 + 29 + 53 + 25 = 276 Mio. m³ aus).

Der nachfolgend noch erforderliche Interessenausgleich zunächst zwischen den Ländern Preußen (insbesondere mit der Wasserhaltung für den Schiffsverkehr auf der Elbe) und Thüringen (insbesondere mit dem Hochwasserschutz und der Energiegewinnung) sowie ab dem Zeitpunkt der Kompetenzübertragung für Wasserstraßen etwa 1921/22 mit dem Reich gestaltete sich äußerst schwierig. Jeder der drei Beteiligten wollte seine damit verbundenen Investitionen minimieren, aber zugleich seinen Gewinn maximieren. Das preußische Gesetz, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals ..., vom 4. Dezember 1920 (PrGS. S. 67) konnte das Land Thüringen natürlich in keiner Weise binden; entsprechende Willensbekundungen des Reichstages (und/oder des Reichsrates) gab es auch noch nicht. Der Versuch des Reiches, aus der vorstehend erwähnten Kompetenzübernahme für Wasserstraßen nach Artikel 97 Abs. 1 der Weimarer Verfassung im Jahre 1921/22 ein Zugriffsrecht auf die Wasserressourcen der Saale in Thüringen abzuleiten, endete im Jahre 1925 vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich mit einer Niederlage (Feststellungsklage des Reichsverkehrsministeriums vom 10. Februar 1925 / Az.: St.G.H. 1/1925 / Klageerwiderung des Thüringischen Wirtschaftsministeriums vom 2. Mai 1925 / Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 21. November 1925): „... Wasserrecht ist Landesangelegenheit ...“, „... die Saaletalsperren sind keine Wasserstraßen ...“; ein besonderes Reichsgesetz zur Konfliktbewältigung wird eingefordert.¹¹

Ein weiterer Interessenausgleich insbesondere bezüglich der Trassenführung des Mittellandkanals (nördliche oder südliche Variante) sowie der anteiligen Kostentragung zwischen dem Reich und den Ländern Anhalt, Braunschweig, Preußen und Sachsen konnte durch Vertrag vom 24. Juli 1926 erreicht werden (nördliche Variante/Kostentragung: Reich 2/3, die Länder 1/3).¹² Der weiterreichende Interessenausgleich zwischen dem Reich, Preußen und Thüringen konnte schließlich in Ergänzung dieses Vertragswerkes am 23. April 1929 dokumentiert werden; dieser Ergänzungsvertrag wurde am 11. Juli 1929 von Thüringischen Landtag abschließend gebilligt.¹³

Grunderwerbsrechtlich ist schlussendlich noch besonders bemerkenswert, daß das Land Thüringen mittels „Gesetz, betreffend den Verkehr und die Nutzung von Grundstücken sowie die Errichtung von Anlagen im Gebiet der Saaletalsperren“ vom 25. Januar 1922 einschließlich einer Fristverlängerung durch Gesetz vom 16. Dezember 1926 gegebenenfalls im Projektgebiet der geplanten Talsperren drohende Bodenpreisspekulationen weitestgehend verhindern konnte. Entsprechende Anregungen wurden aus dem „Entwurf eines Gesetzes betreffend den Verkehr mit Grundstücken im Gebiet des Neckarkanals“ vom 21. Mai 1920 entnommen.¹⁴ Diese Vorgehensweise sicherte nachhaltig die erforderlichen Bodenordnungsmaßnahmen auf formal privatrechtlicher Grundlage (mit enteignungsrechtlichem Hintergrund durch ein reichsrechtliches Spezialgesetz).

¹¹ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand-Nr. 6-32-0004 (Thür. Wirtschaftsministerium); Sig.-Nr. 3292.

¹² Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand-Nr. 6-32-0004 (Thür. Wirtschaftsministerium); Sig.-Nr. 3179-3187.

¹³ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand-Nr. 6-32-0004 (Thür. Wirtschaftsministerium); Sig.-Nr. 3185.

¹⁴ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand-Nr. 6-32-0004 (Thür. Wirtschaftsministerium); Sig.-Nr. 3290.

3 Die rechtlichen Grundlagen zum Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte

Das Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte vom 13. Februar 1935 (RGBl. I, S. 189) umfasst alle notwendigen Rechtsgrundlagen.¹⁵ Dieses Reichsgesetz, welches den Beteiligungshinweis zum Bau von Saaletalsperren in § 1 des Gesetzes, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals ... vom 4. Dezember 1920 (PrGS. S. 1921, S. 67), wieder aufgriff, ist durch Beschluss der Reichsregierung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 (RGBl. I, S. 141) sowie der Gleichschaltungsgesetze vom 31. März und 7. April 1933 (RGBl. I, S. 151/RGBl. I, S. 173) im internministeriellen Umlaufverfahren verabschiedet und danach unmittelbar verkündet worden. Konkret veranlasst wurde die damit spezialgesetzlich vorgegebene Verfahrensweise durch die Erfahrungen beim Bau der Bleilochtalsperre. Da diese Talsperre sowohl in Preußen als auch in Thüringen lag, waren jeweils zwei wasserrechtliche, gewerbepolizeiliche und enteignungsrechtliche Verfahren erforderlich. Diese Genehmigungsverfahren waren Anfang 1934 noch immer nicht abgeschlossen, obwohl der Talsperrenbau bereits im Jahre 1926 begonnen und 1932 abgeschlossen werden konnte.

Nach § 1 dieses Spezialgesetzes wurde der Aktiengesellschaft „Obere Saale“ in Weimar¹⁶ das Recht verliehen, als Vorhabenträger im oberen Saaletal bei Hohenwarte eine Talsperre zu errichten und zu betreiben. Soweit es dabei zur Errichtung der Talsperre erforderlich war, erhielt die Aktiengesellschaft das Recht, Grundeigentum und/oder Rechte am Grundeigentum zu enteignen. Die diesbezüglichen Vorschriften des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (PrGS. S. 53) sowie des Thüringischen Wassergesetzes vom 21. Dezember 1932 wurden hierfür ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Die §§ 9 bis 13 dieses Spezialgesetzes regelten sodann ein Planfeststellungsverfahren: Danach war das Thüringische Ministerium des Innern zuständige Planfeststellungsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Erfurt über den Plan des Vorhabens, welcher unter anderem Angaben über die herzustellenden Einrichtungen, die zu enteignenden Grundstücke und/oder Rechte an Grundstücken einschließlich der zu leistenden Entschädigungen sowie über den späteren Betrieb der Talsperre zu enthalten hatte, zu entscheiden, ihn also festzustellen hatte. Die Feststellung der Enteignungsentschädigung konnte jedoch unter gewissen Umständen zurückgestellt werden.

Dieser Vorhabenplan war vorab zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen; die Möglichkeit, anschließend Einwände gegen diesen Vorhabenplan zu erheben, betrug vier Wochen (nicht einen Monat). Danach hatte die Planfeststellungsbehörde einen Termin zur mündlichen Erörterung der vorgetragenen Einwände anzuberaumen. Im nachfolgenden Planfeststellungsbeschluss war sodann über verbliebene Einwände mit Begründung zu befinden. Gegen diesen Beschluss gab es noch die Möglichkeit der Beschwerde beim Reichsverkehrsminister, der im Einvernehmen mit dem Reichslandwirtschaftsminister entschied. Zwei Ausnahmen hiervon waren weiterhin beachtlich: Über Entschädigungen in Land war vorab noch das zuständige Anerbengericht zu hören, über die Höhe von Geldentschädigungen konnte noch eine gerichtliche Entscheidung gesucht werden.

Nach § 4 dieses Spezialgesetzes war der Vorhabenträger verpflichtet, alle vom Vorhaben ausgehenden Gefahren und Nachteile für Grundstücke und für Anlagen sowie für die Beeinträchtigungen von Rechten durch entsprechende Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse erforderlich waren, zu beheben; nur ausnahmsweise war ein Ausgleich durch angemessene Geldentschädigung zulässig.

¹⁵ Reichsverkehrsministerium (1934): Gesetzentwurf mit Begründungen; Bundesarchiv Koblenz (jetzt Berlin), hüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand-Nr. 6-32-0004 (Thür. Wirtschaftsministerium); Sig.-Nr. 3292. Quecke, H. (1936): Reichsenteignungsrecht; insbes.: Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte (mit Begründung/Erläuterung); Berlin S. 245
Reichsfinanzministerium (1934): Gesetzentwurf mit Begründungen, Bundesarchiv Koblenz (jetzt Berlin), Bestand-Nr. R 2/23403.

¹⁶ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand-Nr. 6-32-0004 (Thür. Wirtschaftsministerium); Sig.-Nr. 3282: Die Aktiengesellschaft „Obere Saale“ ist am 29. Januar 1925 von der Thüringischen Regierung in Weimar gegründet worden. Es war Aufgabe der AG „... die Wasserkräfte des Saalegebietes von der bayerischen Landesgrenze gegen Thüringen bis zur Einmündung der Loquitz in die Saale durch Talsperren und andere Anlagen auszubauen und die gewonnene elektrische Kraft zu verwerten ...“. Das Stammkapital der AG, die als gemeinnütziges Unternehmen betrieben werden sollte, war vorläufig mit 1 Million Reichsmark ausgestattet. Das Land Thüringen wollte zunächst alle Aktien in einer Hand behalten, um später Beteiligungen des Reiches und Preußens unkompliziert ermöglichen zu können. Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand-Nr. 6-32-0004 (Thür. Wirtschaftsministerium); Sig.-Nr. 3179-3187.

Ein gesonderter Plan über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (im Sinne eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546)) war daher nicht erforderlich; bereits alle notwendigen Maßnahmen und/oder Einrichtungen waren in den integralen Vorhabenplan einzustellen, zu erörtern und planfestzustellen.

Nach den §§ 3, 6 und 7 dieses Spezialgesetzes war für die Entziehung und/oder Beschränkung des Grundeigentums und/oder der Rechte am Grundeigentum eine angemessene Entschädigung zu gewähren; sie war regelmäßig in Geld zu leisten. An Stelle der zu gewährenden Geldentschädigung war hierfür jedoch eine Entschädigung in Land zu leisten, wenn zu einem Erbhof gehörige Grundstücke für das Vorhaben in Anspruch genommen wurden und andernfalls der dem Bauern verbliebene Restbesitz die Eigenschaft des Erbhofes verloren hätte. Inwieweit der Vorhabenträger hierzu verpflichtet war, hatten die Anerbenbehörden zu entscheiden.

Dafür hatte der Vorhabenträger das besondere Recht, die Ausdehnung der Enteignung auf solche Grundstücke zu verlangen, die zur Erfüllung dieser Landentschädigungspflicht erforderlich war, wenn ihr freihändiger Erwerb ohne unverhältnismäßige Kosten nicht möglich war. Dabei durften ebenfalls Erbhöfen diese Eigenschaften nicht genommen und sonstige Betriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Diese gesetzlichen Forderungen erzwangen fremdnützige Bodenordnungsmaßnahmen, ohne dass der Gesetzestext selbst expressis verbis darauf hinweist.

Über den erforderlichen Grunderwerb berichtet der Vorstand der Aktiengesellschaft im August 1942, dass Ankauf und Rückgabe von Grundstücken mit einem Bestand von rd. 1137 ha (davon 255 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) abgeschlossen waren. Bei Beginn der Arbeiten war der Landbedarf auf 1050 ha geschätzt worden. Diese Schätzung hatte sich als zutreffend erwiesen. Das Mehr bestand teils aus unverkäuflichen Steilhängen, teils aus Grundstücken, die noch für Sonderzwecke (Holzlagerplätze, Bade- und Sportplätze sowie Bauplätze) abzutrennen waren. Zugleich waren hierbei 193 Wohnungen mit 705 Menschen umzusetzen.¹⁷

Und **nach § 2 dieses Spezialgesetzes** gab es schlussendlich auch schon die Möglichkeit, mit dem Instrument einer vorläufigen Anordnung (im Sinne des § 36 bzw. des § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546)) den gesamten Verfahrensablauf und insbesondere die tatsächliche Ausführung des Vorhabens deutlich zu beschleunigen.

Insgesamt zeigt sich damit das Gesetz zum Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte vom 13. Februar 1935 weitestgehend bereits als Instrument einer Unternehmensflurbereinigung. Zwei wesentliche Mängel im Vergleich zur gegenwärtigen diesbezüglichen Rechtslage werden jedoch deutlich: Es fehlen die Möglichkeiten zur durchgreifenden gerichtlichen Planungskontrolle sowie die ausdrücklich gesetzlich privilegierte Rechtsstellung der Erbhofeigentümer gegenüber allen anderen vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern. Beide Erscheinungen waren jedoch in jener Zeit allgemein typische Kennzeichen der nationalsozialistischen Machtausübung im Staate.

4 Schlussbemerkung

Die vorstehend aufgezeigte Entwicklungsgeschichte hat vielfältige Bedeutungen für die heutigen Aufgabenstrukturen der Unternehmensflurbereinigungen erlangt:

- Das Oderhochwasser vom Juli/August 1997 erinnert sofort an die umfassenden wasserbaulichen Maßnahmen nach dem preußischen „Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder“, vom 12. August 1905 (PrGS. S. 335). Warum sollte entsprechendes heute in Deutschland, Polen und Tschechien grenzübergreifend nicht möglich sein?

¹⁷ Reichsverkehrsministerium (1942): Niederschrift über die Aufsichtsratsitzung der Saaletalsperren AG in Weimar am 06.08.1942; Bundesarchiv Koblenz (jetzt Berlin), Bestand-Nr. R 5/1622.

Hinzuweisen ist in diesem Sachzusammenhang auf das Projekt der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, welches im Jahre 2000 von der Brandenburgischen Flurbereinigungsverwaltung über knapp 20 000 ha Verfahrensfläche eingeleitet und zwischenzeitlich fortgeführt worden ist.¹⁸

Ähnliche Projekte zur Einrichtung größerer Polder für den Hochwasserschutz sind in jüngerer Vergangenheit am linken Niederrhein zu beobachten. Warum sollte diese Praxis nicht weiter übertragen werden können?¹⁹

- Anfang der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde, wie vorstehend unter dem Gesetz, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals als ..., dargestellt, die Zuständigkeit für das Wasserstraßensystem auf das Reich übertragen. Damit bekamen Mitarbeiter des Reichsverkehrsministeriums vielfältigen Zugang zu Projekten des Wasserstraßenausbaues und/oder Wasserstraßenneubaus in Verbindung mit umfangreichen Grunderwerbsmaßnahmen mittels Bodenordnung. Diese Erfahrungen waren unter anderem Voraussetzung zur gesetzlichen Erweiterung des Bodenordnungsinstrumentes für den anstehenden Grunderwerb beim Fernstraßenneubau zu Anfang der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts.²⁰
- Der Bau der Biggetalsperre im Sauerland erfolgte durch den Ruhrtalsperrenverein aufgrund des Biggetalsperrengesetzes vom 10. Juli 1956. Die dabei erforderlichen Bodenordnungsmaßnahmen wurden in der Unternehmensflurbereinigung „Biggetalsperre“ bewältigt, die am 18. April 1958 nach dem §§ 1, 4 und 87 Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I, S. 591) mit ca. 4750 ha Verfahrensfläche und etwa 1100 betroffenen Eigentümern eingeleitet worden war. Der Grunderwerb erforderte allein für das Staubecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 150 Mio. m³ eine Fläche von ca. 700 ha; für die Veränderungen der betroffenen Infrastruktureinrichtungen (Eisenbahnen, Straßen usw.) wurden weitere ca. 400 ha benötigt. Das dafür erforderliche Ersatzland hatte der Vorhabenträger nach § 14 Biggetalsperrengesetz freihändig zu beschaffen. Gleichwohl konnten etwa 10 Jahre später alle Betroffenen ihren neuen Grundbesitz nutzen; es gelangte keinediesbezügliche Klage in den gerichtlichen Instanzenweg – heute nahezu unvorstellbar.²¹

Die vielfältigen Möglichkeiten einer Unternehmensflurbereinigung im Umgang mit Bodenordnungsaufgaben bei der Ausführung notwendiger Vorsorgemaßnahmen des Staates konnte damit wohl kurz angerissen werden, aber ein umfassender Aufriss über Möglichkeiten erscheint kaum realisierbar.²²

5 Anhang: Weitere Planungsdetails zur Saaletalsperre bei Hohenwarte

5.1 Grundstrukturen eines neuen Wege- und Gewässerplanes

Auszug aus der Kurzfassung des Erläuterungsberichtes für das Projekt der Saaletalsperre bei Hohenwarte²³ (von der AG Obere Saale in Weimar, Januar 1936):

¹⁸ OVG Frankfurt/Oder (2003): Urteil des 8. Senats vom 17. September 2003; Az.: 8 D 35/01. G; in Zeitschrift: Natur und Recht 2004, S. 183. Weber, H. (2002): Nationalpark „Unteres Odertal“ / Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und Ländliche Entwicklung in der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“; Vortragsmanuskript zum 428. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin „Planung in den ländlichen Räumen“ vom 9. bis 11. Januar 2002.

¹⁹ Seyer, G. (2006): Flurbereinigung rechnet sich / Untersuchungsbericht zur Ermittlung der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsbeiträge durch Unternehmensflurbereinigung, vorgelegt in: Jahresbericht der Verwaltung für Agrarordnung 2004/2005, Düsseldorf, S. 56 ff.

²⁰ Reichsfinanzministerium (1933): Gesetze und Begründungen sowie Eingabe Volland; Bundesarchiv Koblenz (jetzt Berlin), Bestand-Nr. R2/23471. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (RGBl. I, S. 1081). Weiß, E. (2007): Zur Entwicklung der Unternehmensflurbereinigung in Deutschland / Konrad Volland – eine biographische Miniatur aus der preussischen Landeskulturverwaltung; in: Zeitschrift für Vermessungswesen, Heft 6, S. 357 bis 359.

²¹ Rademacher, W. (1984): Die Flurbereinigung Biggetalsperre – Eine Maßnahme zur Förderung der allgemeinen Landeskultur; in: Schriftenreihe des Kreises Olpe, Nr. 10

²² Weiß, E. (2006): Unternehmensflurbereinigung zur Landschaftsgestaltung; in: Zeitschrift: Recht der Landwirtschaft, Heft 6, S. 141 bis 147. Weiß, E. (2007): Möglichkeiten und Grenzen der Unternehmensflurbereinigung zur ganzheitlichen Einrichtung ländlicher Räume; in: Zeitschrift: Recht der Landwirtschaft, Heft 3, S. 57 bis 60.

²³ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: Bestand-Nr. 6-32-0004 (Thür. Wirtschaftsministerium); Sig.-Nr. 3399

„Aufgrund des vom Führer und Reichskanzler erlassenen Reichsgesetzes vom 15. Februar 1935 über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte wird rd. 700 m oberhalb des Dorfes Hohenwarte eine im Talgrund 74,4 m hohe, an der Krone 41,2 m lange Sperrmauer errichtet, welche das Wasser der Saale bis auf + 304,4 m ü.N.N. (Normalstau) anstauen soll. Diese Höhe ist gleich dem Stau der Nähermühle bei Ziegenrück. Bei gefülltem Staubecken wird demnach das Saaletal zwischen Hohenwarte und Ziegenrück bis zu der genannten Höhe unter Wasser gesetzt.

Der Höchststau liegt um 0,60 m höher, also auf 305,0 m ü.N.N., er wird nur im Ausnahmefall bei Auftreffen größten Hochwassers auf den gefüllten Stausee erreicht.

Die größte im Betrieb vorkommende Absenkung des Wasserspiegels beträgt 40 m. Der dann noch vorhandene niedrigste Stau erstreckt sich etwa bis in die Gegend der jetzigen Hopfenmühle.

Die Regelung des Wasserstandes im Staubecken erfolgt vorwiegend durch die beiden Grundablässe der Sperrmauer, von denen jeder 125 m³/sec. bei Normalstau abführen kann. Außerdem sind auf dem Sperrmauerrücken Klappenwehre mit einem Abführungsvermögen von 275 m³/sec. angeordnet, so dass ohne Überschreiten des Normalstaus gesamt 525 m³/sec. Hochwasser abgeführt werden können. Ein solches Hochwasser ist nach dem Bau der Saaletalsperre am kl. Bleiloch im Übrigen nicht denkbar.

Alle übrigen baulichen Einrichtungen der Sperrmauer entsprechen den neuesten Erfahrungen im Talsperrenbau und den gesetzlichen Vorschriften. Einzelheiten der Bauten sind aus den für die öffentliche Auslegung bestimmten Zeichnungen zu ersehen. Die hier beigefügten Pläne zeigen die in der Gemarung der Gemeinde infolge des Talsperrenbaues eintretenden Veränderungen, insbesondere die zu überstauenden und zu erwerbenden Grundstücke, die fortfallenden Wegeverbindungen und deren Ersatz.

An neuen Straßenverbindungen sind vorgesehen:

1. der Neubau einer rd. 142 m langen Brücke an der Linkenmühle über den Stausee zur Überführung der Straße Paska - Drognitz,
2. die Randstraße von Neidenberga und Reitzengeschwenda über die Lothramühle und die Sperrmauer hinweg nach dem Buchauer Weg, mit einer 4,5 m breiten chausseemäßig befestigten Fahrbahn. Diese Straße ermöglicht unter fast völliger Ausschaltung größerer Steigungen den Verkehr von Neidenberga und Reitzengeschwenda nach der Kreisstadt Saalfeld über Hohenwarte-Kaulsdorf oder nach der Kreisstadt Ranis über Bucha.

Als Ersatz für die durch den Stausee unterbrochenen Wald- und Holzabfuhrwege werden neue Randwege – soweit erforderlich – hergestellt. Die Lage der geplanten Wege ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan 1:25000 ersichtlich.

Die in das zu überstauende Gebiet fallenden Grundstücke, Gebäude, Gehöfte und Triebwerke werden durch das Talsperrenunternehmen erworben. Bauern und Landwirte, deren Besitz im Staugebiet liegt, werden umgesiedelt und sollen nach Möglichkeit ihre engere Heimat und ihre bisherigen Wirtschaftsbedingungen an anderer Stelle wiederfinden. Eine Entschädigung in Geld soll die Ausnahme sein und nur dann stattfinden, wenn sie von den Betroffenen ausdrücklich gewünscht wird oder wirtschaftliche Gründe hierfür sprechen. Der Geländeankauf soll sich im allgemeinen bis auf Höhe + 306,4 m ü.N.N., d. i. 2 m über Normalstau, erstrecken. An den Steilhängen wird nach Bedarf auch mehr Gelände erworben werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1935 maßgebend; als Bauzeit der Sperrmauer und ihrer Nebenanlagen sind die Jahre 1936-1939 vorgesehen.“

Es folgen:

- Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (siehe Abbildung 2).
- Eigentumsnachweis des Staatsfiskus Thüringen (in Karten und Verzeichnissen).
- Verzeichnis der Ortsverbindungs- und Holzabfuhrwege im Projekt Hohenwarte, links der Saale mit 11 Wegen bzw. Wegabschnitten von rd. 14.350 m Länge, rechts der Saale mit 10 Wegen bzw. Wegabschnitten von rd. 12.850 m Länge.
- Detaildarstellungen der geplanten Wege im Maßstab 1:1000 auf Katastergrund mit Querprofilen (siehe Abbildung 3).

Bau der Saalealsperre bei Hohenwarte in den Jahren 1935-1941

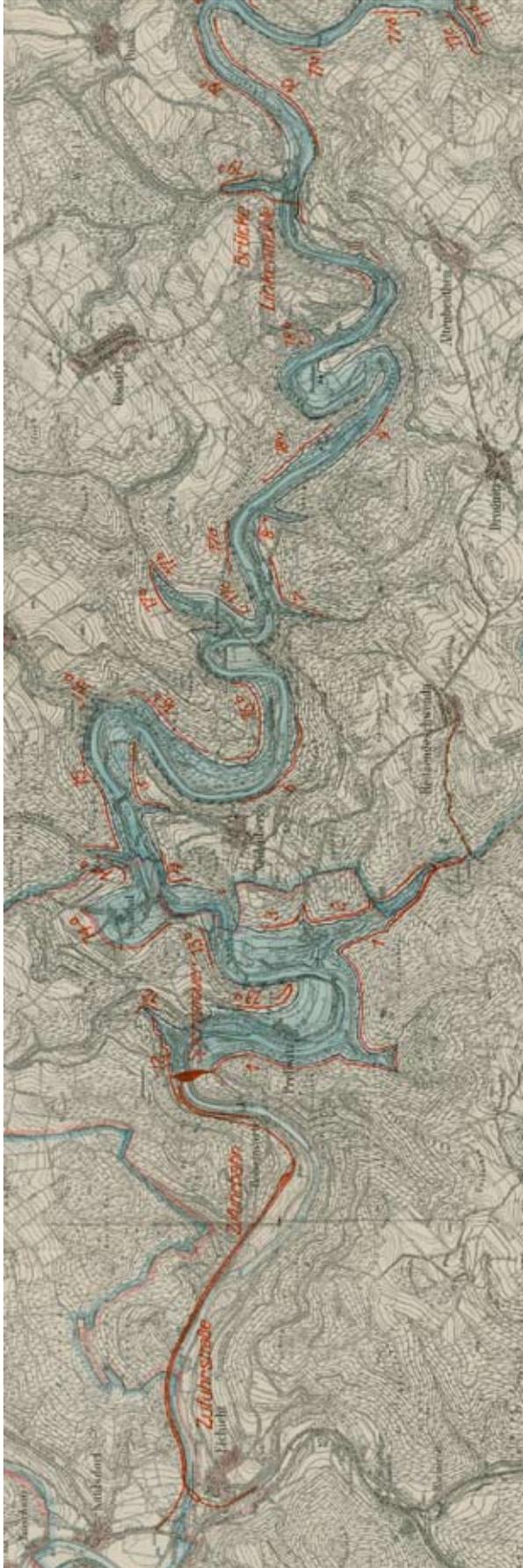


Abb. 2:
Übersichtskarte zum Wege- und Gewässerplan (Auszug an der Saalealsperre bei Hohenwarte (Maßstab 1:25.000 (im Original))
(Quelle: ThHStA Weimar: Thüringer Wirtschaftsministerium Nr. 3399 Blatt 7 Detail)

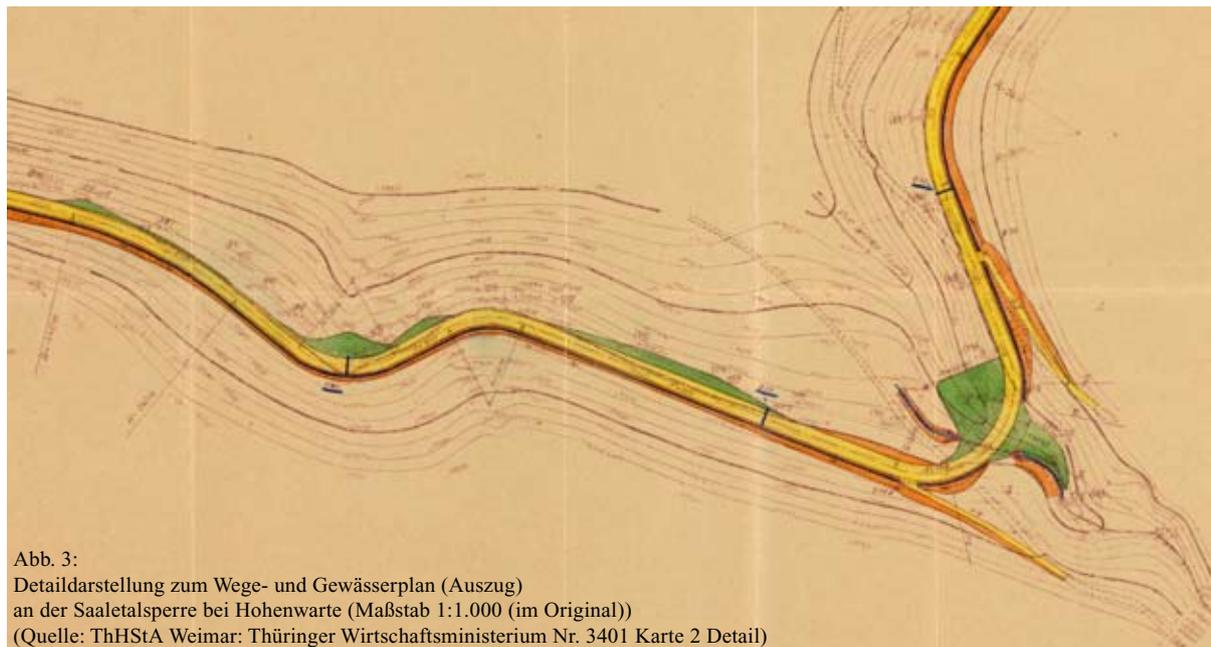


Abb. 3:
 Detaildarstellung zum Wege- und Gewässerplan (Auszug)
 an der Saaletalsperre bei Hohenwarte (Maßstab 1:1.000 (im Original))
 (Quelle: ThHStA Weimar: Thüringer Wirtschaftsministerium Nr. 3401 Karte 2 Detail)

5.2 Grundstrukturen der Bodenordnungsaufgaben

Zur Beschaffung von Grund und Boden für den Stausee und die Umsiedlungen²⁴
 (von der AG Obere Saale in Weimar, Oktober 1936):

„Für den künftigen Stausee und für die Sperrmauer mit den Nebenanlagen werden im Saaletal und an seinen Hängen insgesamt etwa 1050 ha Land in Anspruch genommen. Mehr als die Hälfte dieser Fläche ist bewaldet (etwa 476 ha) oder besteht aus Ödland, aus altem Flussbett und aus Wegen (etwa 169 ha). An Ackerland und Wiesen mit Hof, Garten und Gebäuden werden rd. 310 ha überstaut, und für Randwege, Baustelleneinrichtung und zur Abrundung schätzungsweise 95 ha gebraucht. Von der zu überstauenden Gesamtfläche dient nur etwa ein Drittel der Volksernährung; die Flächen für die zugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Hofräume sind dabei eingerechnet. Trotzdem der Anteil der eigentlichen Kulturlfläche an der Gesamtstaufläche verhältnismäßig nicht groß ist, bleibt doch der Zugriff auf dieses Land immer noch ein schwerwiegender, besonders deshalb, weil davon zwei alte Dörfer – Preßwitz und Saalthal – so weitgehend betroffen werden, daß sie als geschlossene Siedlungen aufhören werden zu bestehen. Um alle Härten dieses nicht vermeidbaren Schicksals auszugleichen, sind besondere Maßnahmen notwendig:

Den Bauern und Landwirten, die Hof und Scholle verlieren, soll beides an anderer Stelle wieder beschafft werden. Dabei sollen die Betroffenen nach Wunsch und Möglichkeit ihre engere Heimat und ihre bisherigen Wirtschaftsbedingungen wiederfinden. Eine Entschädigung in Geld soll die Ausnahme sein. Sie wird zu gewähren sein, wenn sie von den Betroffenen selbst ausdrücklich gewünscht wird, wenn Erbgemeinschaften aufzulösen sind, wenn eine Vielheit von Eigentümern eines Anwesens seine gesunde Wirtschaft erschwert oder andere wirtschaftliche Gründe dafür sprechen. Ungeachtet des dem Unternehmen durch Reichsgesetz vom 13.2.1935 verliehenen Enteignungsrechtes soll zur Vermeidung von Härten der für die Sperre erforderliche Grundbesitz, wenn die Ersatzforderungen sich in erträglichen Grenzen halten, durch freihändigen Ankauf erworben und der Ersatz in Hof und Landbesitz unmittelbar gewährt oder zur späteren Zuweisung bereitgestellt werden. Der freihändige Erwerb von Ersatzland, besonders von Acker- und Wiesenland mit den zugehörigen Hofstätten, ist wichtig und vordringlich, weil hierfür nur ausnahmsweise von dem weitergehenden Enteignungsrecht nach § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 13.2.1935 Gebrauch gemacht werden soll. Diesen Richtlinien entsprechend ist, den Baumaßnahmen notwendigerweise vorausgehend, bereits verfahren worden:

Bis zum 15. Sept. sind für das Unternehmen insgesamt rd. 832 ha Land erworben worden, davon 338 ha Ersatzland und 494 ha Land, das künftig überstaut wird. Der Erwerb erfolgte ohne Ausnahme freihändig.

²⁴ Reichsverkehrsministerium (1942): Niederschrift über die Aufsichtsratsitzung der Saaletalsperren AG in Weimar am 06.08.1942; Bundesarchiv Koblenz (jetzt Berlin), Bestand-Nr. R 5/1622.

Die erwähnten 338 ha Ersatzland bestehen zum größten Teil aus einem geschlossenen größeren Gut, das in früheren Zeiten durch Zusammenkauf von Bauernland entstanden ist und aus Besitz, der industriellen Unternehmen gehörte und von den Eigentümern nicht selbst bewirtschaftet wurde. Von den 338 ha ist ein Teil bereits zur Umsiedelung von Bauern und Landwirten aus dem Staugebiet verwandt worden. Dieses Ersatzland liegt nur bis zu 8 km Luftlinie vom alten Wohnort entfernt mit Ausnahme eines Gutes, das der Umgesiedelte in der Neustädter Gegend gewählt hat. Für die aus den Ortschaften Preßwitz und Saalthal umzusiedelnden Einwohner und Besitzer ist das geschlossen gelegene Gut Gräfendorf mit rd. 85 ha Acker- und Wiesenland und der Neumannshof (Gössitz) nebst den in seiner Nähe gelegenen Einzelgrundstücken erworben. Die Entfernung dieses Siedlungslandes von den alten Wohnstätten beträgt in der Luftlinie bis zu 7 km. Es hat den Vorteil einer günstigeren Verkehrslage zur nächsten Eisenbahnstation und zur nächsten Stadt und ist außerdem, soweit Gräfendorf infrage kommt, im Durchschnitt nach den Einheitswerten fast doppelt so wertvoll wie die alten Fluren. Soweit von der Notwendigkeit der Umsiedelung Arbeiterfamilien, besonders in Preßwitz, betroffen werden, deren wirtschaftliche Daseinsgrundlage die Arbeit in der Kartonfabrik Hohenwarte ist, wird die Beschaffung neuen Wohnraumes in der Nähe der Fabrik keine Schwierigkeiten bereiten. Auch für sie ist ausreichender Platz sichergestellt.

Mit dem Aufbau der noch fehlenden neuen Bauernhofstellen ist schon im Frühjahr des Jahres 1936 begonnen worden. Es wird möglich sein, Wünsche auf Erhaltung der Gemeinschaft verwandtschaftlich verbundener Familien bei den Siedlungsplänen einigermaßen zu berücksichtigen. Auch bei dem Bau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sollen in tragbaren Grenzen die Wünsche der Beteiligten erfüllt werden.

Der Erwerb des nach der Fläche verhältnismäßig bedeutenden Waldbesitzes, der künftig überstaut wird, bereitet keine Schwierigkeiten und ist bereits fortgeschritten. Der Wald ist teils fiskalisch, teils im Eigentum von Gemeinden, Einzelpersonen und Industriellen. Es kann noch nicht sicher angegeben werden, wie weit er durch Geld entschädigt wird. Voraussichtlich wird die Geldentschädigung überwiegen. Den bäuerlichen Wirtschaften wird meist Ersatz in anderem Kulturland erwünscht sein und gegeben werden, wenn dies möglich ist. Ersatzwald steht in den Fluren Gössitz, Drognitz und Wilhelmsdorf in größerem Umfang zur Verfügung.

Am jetzigen Saalelauf vom künftigen Höchststau bei Ziegenrück bis zur Sperrmauer bei Hohenwarte liegen 6 Mühlenwerke, eine Pappenfabrik mit Wasserkraft und die Wasserkraftanlage der Kartonfabrik Hohenwarte, die überstaut werden und besonders zu entschädigen sind. Die Gesamtleistung der anzukaufenden Wasserkräfte beträgt rd. 1750 PS. Die Wasserkraftanlage der Kartonfabrik Hohenwarte ist bereits durch einen Vertrag über Gewährung von Ersatzkraft aus dem kleinen Kraftwerk an der Sperrmauer abgelöst worden. Die Mühle in Saalthal ist bereits erworben und durch Überlassung der hierfür angekauften Mühle in Krölpa, die neu ausgebaut wird, abgegolten worden. Auch die übrigen Mühlenwerke, die der Carl Zeiss-Stiftung gehören, sind bereits erworben und die Wassernutzungsrechte abgelöst. Mittelstandsinteressen werden durch das Überstauen der vorgenannten Mühlen nicht berührt. Dies ist nur bei der noch nicht erworbenen genossenschaftlichen Mahlmühle (Linkenmühle) der Fall. Ein angemessener Ausgleich wird auch in diesem Fall noch gefunden werden; die Verhandlungen darüber brauchen, da die Überstauung dieser Wasserkraft erst gegen Ende der Bauzeit infrage kommt, nicht übereilt zu werden.“

Bewältigt wurden diese Bodenordnungsaufgaben, wie bereits oben dargelegt, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch vielfältige und vielgestaltige bürgerlich-rechtliche Grundstücksverträge.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. Erich Weiß
Institut für Geodäsie und Geoinformation der Universität Bonn
Nußallee 1
53115 Bonn

(Manuskript: September 2008)

Das neue Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - Erste Erfahrungen mit der praktischen Anwendung

von Dipl.-Ing. Reinhard Klöppel, Wiesbaden
(Vortrag anlässlich der Fachtagung des DVW-Hessen am 22. April 2008 in Babenhausen)

1 Einleitung

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I, S. 548) ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Es steht in der Tradition des Hessischen Kataster- und des Hessischen Abmarkungsgesetzes von 1956 sowie des Hessischen Landesvermessungsgesetzes von 1970 und baut auf dem Hessischen Vermessungsgesetz (HVG) von 1992 auf, in dem erstmals alle Segmente des öffentlichen Vermessungswesens in arrondierter Form gesetzlich geregelt wurden. Das HVGG beinhaltet wesentliche Neuerungen für die Zukunftsausrichtung des öffentlichen Vermessungswesens in Hessen. Ferner stellt das Gesetz erstmals eine normative Verknüpfung zwischen dem öffentlichen Vermessungs- und dem öffentlichen Geoinformationswesen in Hessen her. In den folgenden Abschnitten werden die Grundzüge des neuen HVGG dargestellt und es wird über erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Gesetz berichtet.

2 Ziele und Merkmale des HVGG

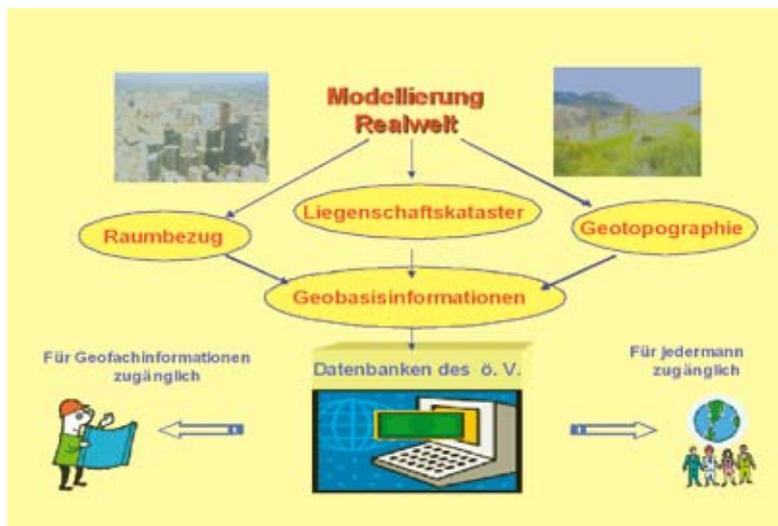
Hochentwickelte und wirtschaftlich leistungsfähige Gesellschaften sind in immer stärkerem Maße auf aktuelle und bedarfsgerechte Geoinformationen sowie Dienstleistungsangebote rund um die nicht vermehrbare Ressource „Grund und Boden“ angewiesen. Das HVGG stellt in diesem Zusammenhang die Belange der Bürgerinnen und Bürger gleichrangig neben die der Interessenträger aus Staat und Wirtschaft. Aber auch den Bedürfnissen der Landesverteidigung wird ausdrücklich Rechnung getragen. Deshalb werden durch das HVGG das öffentliche Vermessungs- und das öffentliche Geoinformationswesen in Hessen als staatliche Gewährleistungsaufgaben normativ verankert. Insofern werden auch die Einrichtung und Führung der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens und die Vermessung der Liegenschaften auch in Zukunft unbeschadet der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG) typische Hoheitsaufgaben sein.

3 Das öffentliche Vermessungswesen

Die Daten und Dienstleistungen des öffentlichen Vermessungswesens sind eine unverzichtbare Infrastruktur für die räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes sowie für die Gewährleistung des Eigentums an Grund und Boden. Die Daten des geodätischen Raumbezugs, des Liegenschaftskatasters und der Geotopographie werden als so genannte Geobasisdaten für vielfältige raumbezogene Fachinformationssysteme bereitgestellt und sind daher eine wesentliche Säule der im Aufbau befindlichen hessischen Geodateninfrastruktur. In diesem Zusammenhang kam es dem Gesetzgeber darauf an,

- die zentralen Obliegenheiten als hoheitliche Aufgaben auszuprägen, dass sie auch von der Europäischen Gemeinschaft im Lichte der EU-Binnenmarktfreiheit als solche identifiziert werden (EU = Europäische Union),
- im HVGG schon die Grundlage für die sich in Folge der INSPIRE-Initiative abzeichnenden normativen Erweiterungen zu schaffen (INSPIRE = Infrastructure for Spatial Information in Europe),
- die klassischen Aufgaben und Verfahren des öffentlichen Vermessungswesens dem technologischen Fortschritt anzupassen,
- insbesondere praxistaugliche Bestimmungen zur Gewährleistung eines aktuellen Gebäudenachweises zu schaffen,
- die Geobasisdaten weitestgehend öffentlich verfügbar zu machen, und
- Lizenzregelungen für die Daten des öffentlichen Vermessungswesens den Belangen des Geoinformationsmarktes anzupassen.

Der schematische Zusammenhang zwischen den Phänomenen der Realwelt, den Geobasisinformationen und ihrem Wertschöpfungsauftrag ist in folgender Grafik dargestellt:



4 Das öffentliche Geoinformationswesen

Unter dem öffentlichen Geoinformationswesen sind die übergreifenden institutionellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zu verstehen, die notwendig sind, um die Nutzungsmöglichkeiten der in verschiedenen Quellen geführten Geoinformationen zu verbessern und ihr Wertschöpfungspotenzial zu erschließen. Die Zusammenhänge sind in dem nachstehenden Schaubild wiedergegeben:



Das öffentliche Geoinformationswesen unterstützt durch interoperable Daten und Dienste alle Analyse-, Planungs- und Entscheidungsprozesse mit Raumbezug, insbesondere die politischen Prozesse zur infrastrukturellen Entwicklung. Es steht deshalb – wie auch das öffentliche Vermessungswesen – in staatlicher Regie.

Für den Aufbau und die Führung der einzelnen Fachinformationssysteme ist jedes Ressort selbst verantwortlich. Vorgabe des HVGG ist, dass die Geofachinformationen der anderen Landesressorts auf der Grundlage der Geobasisdaten des öffentlichen Vermessungswesens zu erfassen sind.

5 Ausgewählte Regelungsinhalte zum öffentlichen Vermessungswesen

Das öffentliche Vermessungswesen besteht weiterhin aus den Komponenten „Geodätischer Raumbezug“, „Liegenschaftskataster“ und „Geotopographie“. Die zugehörigen Definitionen und Regelungen sind jedoch dem integrativen AFIS[®]-ATKIS[®]-ALKIS[®] (AAA[®])-Modell angepasst. Darin bedeutet:

- AFIS = Amtliches Festpunktinformationssystem,
- ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem,
- ATKIS = Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem.

Das AAA[®]-Modell wird u. a. zu konsistenten und weitestgehend redundanzfreien Geobasisdatenbeständen der einzelnen Bereiche führen. Das eröffnet völlig neue Möglichkeit der Verschneidung und gemeinsamen Präsentation.

5.1 Geodätischer Raumbezug

Zur projektbezogenen Realisierung des amtlichen geodätischen Raumbezugs soll in Zukunft SAPOS[®] als satellitengestütztes Verfahren die führende Technologie darstellen (SAPOS[®] = Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung). SAPOS[®] wird im HVGG erstmals als offizielle Vermessungsmethode für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster gesetzlich legitimiert. Die Methode wird durch das europäische Satellitennavigationssystem „Galileo“ einen weiteren Innovationsschub erfahren. Das Netz der SAPOS[®]-Referenzstationen erlaubt es, künftig auf die Pflege eines erheblichen Teils der konventionell angelegten und örtlich vermarkten Festpunktfelder verzichten zu können.

5.2 Liegenschaftskataster

a) Anspruch des Liegenschaftskatasters

Die noch im HVG von 1992 zu findende Unterscheidung von „Liegenschaftskarte“ und „Liegenschaftsbuch“ hat sich erübrigt. Die bisher eigenständig eingerichteten Bestandteile des Liegenschaftskatasters gehen nun in die integrierte Form des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems ALKIS[®] auf. Die nach wie vor wichtigste Aufgabe des Liegenschaftskatasters wird in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung gestellt. Diese Aufgabe bedeutet, dass das Liegenschaftskataster im Rahmen des Gesamtsystems zur Sicherung des Eigentums am Grund und Boden für den Realnachweis und die Verkehrsfähigkeit des Immobiliareigentums verantwortlich ist.

Das Liegenschaftskataster wird sich in Zukunft durch eine höhere Qualität und Aktualität des Gebäudenachweises auszeichnen. Das HVGG stellt dazu die normativen Weichen. Die höhere Gebäudeaktualität soll u. a. dadurch erreicht werden, indem auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) noch nicht nachgewiesene Gebäude künftig von Amts wegen einmessen können. Außerdem werden den Vermessungsstellen und den katasterführenden Stellen dezidierte Fristen zur Fertigstellung bzw. zur Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster vorgegeben.

Des Weiteren wird sich der Inhalt des Liegenschaftskatasters auf diejenigen Informationen zum Nachweis und zur Beschreibung von Grundstücken und Gebäuden konzentrieren, deren Aktualität und Vollständigkeit garantiert werden kann. Es gilt die Devise, lieber weniger, aber dafür qualitätsgesicherte Informationsinhalte. Daher wird u. a. künftig auf den Nachweis topographischer Phänomene im Liegenschaftskataster verzichtet, zumal dieser Nachweis bisher in den einzelnen Amtsbezirken sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Außerdem wird künftig auf den Sekundärnachweis derjenigen grundstücksbezogenen Fachinformationen verzichtet, die bereits in primären und WMS-fähigen Datenbanken (WMS = Web Map Service) der jeweiligen Fachverwaltungen zur Verfügung stehen und jederzeit gemeinsam mit den Geobasisdaten präsentiert, analysiert und weiterverarbeitet werden können. Das HVGG stellt in diesem Kontext auch die Weichen dafür, dass eines Tages sogar auf die Führung von Eigentümerdaten im Liegenschaftskataster verzichtet werden kann, wenn die datentechnische Verknüpfung mit dem Grundbuch diesen Sekundärnachweis im Liegenschaftskataster entbehrlich macht.

b) Grundstücksvermessung und Abmarkung von Grenzpunkten

Was die verschiedenen Formen der Grundstücksvermessung angeht, nimmt das HVGG nunmehr eine klare Unterscheidung zwischen einer Festlegung von neuen und noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkten, einer Feststellung bereits bestehender Grenzpunkte und der örtlichen Abmarkung der betreffenden Grenzpunkte vor. Alle Maßnahmen sind in ein Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) eingebunden und enden mit einem Verwaltungsakt.

Unter einer Grenzfestlegung wird künftig die Bestimmung neuer Grenzpunkte verstanden. Ausgenommen sind die Neupunkte, die in einem Bodenordnungsverfahren entstehen.

Im Gegensatz dazu ist der Begriff der Grenzfeststellung künftig für das Verfahren reserviert, das auf der Grundlage einer Liegenschaftsvermessung festgestellt wird, dass die Position eines in der Örtlichkeit identifizierten Grenzpunktes mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt.

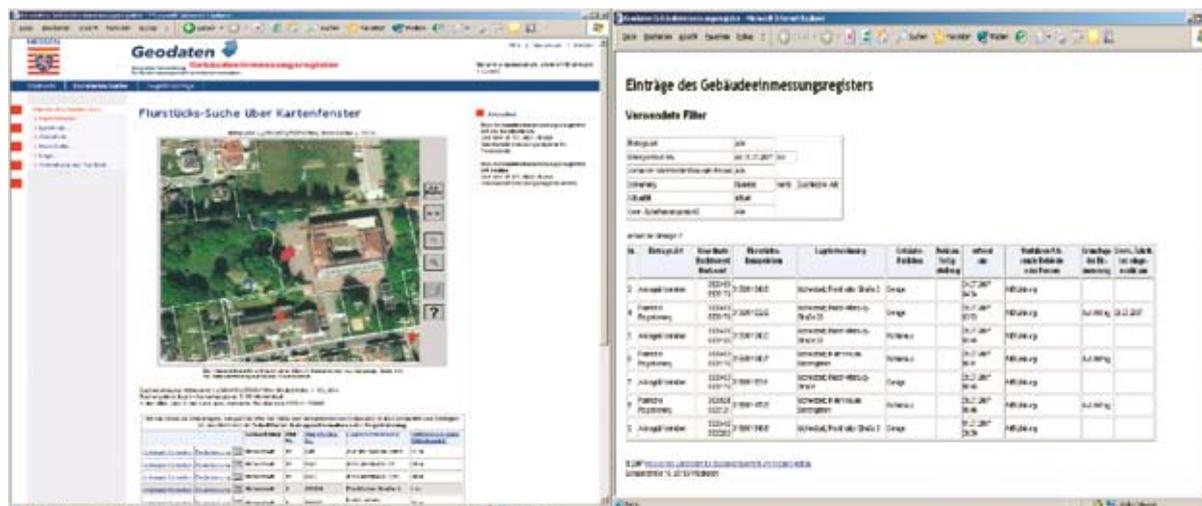
Die öffentlich-rechtliche Abmarkung wird es in Hessen auch weiterhin geben. Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage verzichtet das HVGG allerdings darauf, den Grundstückseigentümern weiterhin einen Abmarkungszwang aufzuerlegen. Jeder von ihnen soll unter sachverständiger Beratung der jeweils tätigen Vermessungsstelle selbst entscheiden, ob er die Grenzen seines Grundstücks abgemarkt haben will oder nicht. Der Abmarkungszwang ist u. a. deshalb nicht länger erforderlich, weil es die Genauigkeit des heutigen Katasternachweises in aller Regel erlaubt, die in Frage stehenden Grenzpunkte jederzeit mit geringem Aufwand in der Örtlichkeit zu identifizieren bzw. dorthin zu übertragen. Diese Qualitätssteigerung im Katasternachweis ist auch der sachliche Grund dafür, dass die Festlegung von Grenzpunkten nach dem HVGG künftig auch ohne örtliche Vermessung, d. h. allein aufgrund von rechnerischen Bestimmungsmethoden, erfolgen kann.

c) Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster

Die Nutzer der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) beklagen seit jeher die mangelnde Vollständigkeit und Aktualität des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster. Diese Kritik ist berechtigt, besteht doch die Hauptaufgabe des Liegenschaftskatasters darin, die Grundstücke und die Gebäude als deren wesentliche Bestandteile im Sinne des materiellen Liegenschaftsrechtes nachzuweisen. Die Ursache für die mangelnde Qualität bzw. Aktualität des Gebäudenachweises liegt in der Hauptsache darin, dass die Katasterbehörden zu seiner Laufendhaltung darauf angewiesen waren, dass der betreffende Eigentümer die Gebäudeeinmessung von sich aus und auf seine Kosten veranlasst, sobald das Gebäude im Rohbau fertig gestellt ist.

Es ist zu beobachten, dass die Gebäudeeigentümer dieser gesetzlichen Bringschuld immer unzureichender nachgekommen sind. Insofern war das bisherige System relativ ineffektiv. Die Folge ist, dass ein hoher Prozentsatz der Gebäude nicht im Liegenschaftskataster registriert ist, obwohl die Gebäude seit Jahren baulich fertig gestellt sind. Dem Manko wird jetzt dadurch begegnet, dass Gebäude, deren Einmessung nicht rechtzeitig vom Eigentümer veranlasst ist, bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch die Katasterbehörden und durch die ÖbVI von Amts wegen eingemessen werden können oder situationsabhängig sogar eingemessen werden müssen. Damit ist den ÖbVI eine Mitverantwortung an der Qualität des Gebäudenachweises erwachsen. Diese Kompetenz von Amts wegen soll auch dann greifen, wenn zuvor bereits eine andere Vermessungsstelle mit der Vermessung des gleichen Objekts beauftragt war, aber versäumt hat, diesen Auftrag innerhalb der gesetzlichen Frist zu erledigen.

Um das neue System für die beteiligten Akteure zu operationalisieren und die für jedes einzelne Gebäude laufenden Aktivitäten transparent zu machen, schreibt das HVGG in § 21 Abs. 2 die Einrichtung eines so genannten Gebäudeeinmessungsregisters vor, in das jede Vermessungsstelle webbasiert ein von ihr eingeleitetes Gebäudeeinmessungsverfahren einträgt. Dieses Register soll nicht nur die Aktivitäten steuern, sondern der Katasterbehörde auch jederzeit einen Überblick über den Status der einzelnen Verfahren liefern. Nachstehende Bilder sollen einen ersten Eindruck von der Benutzeroberfläche des Gebäudeeinmessungsregisters vermitteln:



Auf der anderen Seite beschränkt das HVGG den Gebäudenachweis fortan auf die liegenschaftsrechtlich bedeutsamen Gebäude. Das soll künftig die kostenpflichtige Einmessung von Gartenhäusern, Carports u. ä. unbedeutenden Objekten verhindern, da jene weder liegenschaftsrechtlich noch bauordnungsrechtlich bedeutsam sind. Die Abgrenzung zwischen den bedeutsamen und den zu vernachlässigenden Gebäuden wird in der Verordnung zur Ausführung des HVGG vorgenommen.

5.3 Bereitstellung und Verwendbarkeit der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

a) Öffentlichkeitsprinzip

Das HVGG stärkt das Öffentlichkeitsprinzip. Die Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens sollen und müssen frei zugänglich sein, damit sich ihr Wertschöpfungspotenzial als Schlüsselressource entfalten kann. D. h. der Zugang ist im Allgemeinen an keine besonderen Voraussetzungen auf der Seite der Nutzer gebunden. Damit folgt das HVGG dem europaweiten Grundsatz der Informationsfreiheit. Der Nutzer kann wahlweise Einsicht nehmen, Auskünfte erlangen oder Ausgaben aus den Datenquellen erhalten.

Einschränkungen gelten nur für den Zugang zu den Eigentümerdaten und für den Zugang zum Katasterzahlenwerk. Eigentümerdaten stehen aus Datenschutzgründen nur zur Verfügung, wenn der Nutzer ein berechtigtes Interesse an diesen Daten darlegt. Das Katasterzahlenwerk ist nur denjenigen Personen zugänglich, die über die notwendige Qualifikation zu dessen sachgerechter Verwendung verfügen. Beide Einschränkungen sollen einer missbräuchlichen Verwendung besonders sensibler Inhalte des Liegenschaftskatasters vorbeugen.

b) Formen der Bereitstellung

Mit Blick auf die Belange der heutigen Informationsgesellschaft bestimmt das HVGG in § 16 Abs. 3, dass die Geobasisdaten auch über öffentlich verfügbare Telekommunikationsmittel zugänglich sein sollen. Dadurch wird u. a. auch gewährleistet, dass die flächendeckende Versorgung mit Geobasisdaten unbeschadet dessen gesichert bleibt, dass die HVBG in Zukunft nur noch mit wenigen Behördenstandorten im Lande vertreten sein wird. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags wird durch ein automatisiertes Abrufverfahren unterstützt, das im Internet frei zugänglich ist. Diese Infrastruktur erlaubt es auch, dass neben den Katasterbehörden noch andere Stellen im Lande (u. a. die ÖbVI) über ihren Internetzugang zu den Geobasisdaten die Bürgerinnen und Bürger mit Ausgaben und Auskünften aus dem Liegenschaftskataster versorgen. In § 16 Abs. 3 HVGG ist auch schon der normative Grundstein dafür gelegt, dass die Geobasisdaten über standardisierte und interoperable Abruf- und Recherchefunktionalitäten i. S. der INSPIRE-Philosophie zur Verfügung gestellt werden. Zur Beschreibung der Geobasisdaten mit ihren Qualitätsmerkmalen, sonstigen Eigenschaften und Bezugsbedingungen sind Metadaten zu führen und bereitzustellen.

c) Nutzungs- und Verwendungsrechte

Wichtigstes Anliegen des HVGG ist es, die Lizenzbedingungen so weiterzuentwickeln, dass die Geobasisdaten ihr Wertschöpfungspotenzial bestmöglich nach den Anforderungen des Geoinformationsmarktes entfalten können.

Werden dem Nutzer digitale oder herkömmliche Ausgaben aus dem Liegenschaftskataster gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt, kann er diese Ausgaben für jeden eigenen Zweck nutzen. Das schließt die Fertigung von Vervielfältigungen für eigene Zwecke und sogar das Recht ein, die betreffenden Geobasisdaten ohne weiteres in fester Kombination mit zusätzlichen Fachinformationen über das Internet verbreiten zu können, sofern damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Auch weitergehende Verwendungsrechte können und sollen offensiv nach Maßgabe des Gesetzes eingeräumt werden. Das HVGG nennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die wirtschaftliche Weiterverwendung. Allerdings werden diese weitergehenden Verwendungsrechte nicht mit der einfachen Nutzungsgebühr erworben. So wie jede andere private Datenbank genießen auch die Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens den Investitionsschutz nach dem Datenbankschutzrecht. D. h., sie dürfen von externen Nutzern dann kommerziell weiterverwendet werden, wenn ihnen die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) dazu die entsprechende zweckgebundene Lizenz einräumt.

Das HVGG fordert in diesem Zusammenhang die Gleichbehandlung aller Interessenten, die ein Geschäftsmodell auf der Grundlage der Geobasisdaten entwickeln wollen. Da die Geobasisdaten je nach Geschäftsmodell zu sehr unterschiedlichen Anteilen in einem Veredelungsprodukt enthalten sein werden, muss es der HVBG im Zuge der Lizenzverhandlungen auch möglich sein, diesen unterschiedlichen Wertschöpfungsgraden durch ein gestuftes Lizenzmodell Rechnung zu tragen. Starre Gebührensätze wären hier fehl am Platz. Genau diese Flexibilität wird durch § 18 Abs. 4 i. V. mit § 24 HVGG geschaffen. Das HVGG räumt an dieser Stelle den Kataster- und Vermessungsbehörden das Recht ein, ihre Daten und Dienste in Kooperationspartnerschaften mit anderen Akteuren einzubringen, wenn dadurch die Ziele des Geoinformationswesens unterstützt werden. Das eröffnet der staatlichen Seite und dem privaten Partner weitere Möglichkeiten, sich am Geoinformationsmarkt zu positionieren.

Durch die kommunalen Lizenznehmer wird nicht mehr akzeptiert, dass neben der eigentlichen Gebietskörperschaft auch deren Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände in jedem Fall eine eigene Nutzungslizenz erwerben müssen, wenn sie die Geobasisdaten nutzen. Der Kritik wird jetzt in § 18 Abs. 5 HVGG dadurch Rechnung getragen, dass diese ausgegliederten Stellen fortan an dem Nutzungsrecht der betreffenden Kommune ohne weiteres teilhaben.

6 Ausführungsbestimmungen zum HVGG

Folgende Ausführungsbestimmungen sollen für die praktische Anwendung ausreichen:

- Anweisung für die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters (in Vorbereitung).
- Anweisung zur Erhebung von Daten für das Liegenschaftskataster (LEA),
- Anweisung für die Nutzung der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens (DBNA),
- Anweisung zu den Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Liegenschaftskataster (VAL),
- Anweisung zum amtlichen geodätischen Raumbezug (in Vorbereitung).

7 Erfahrungen und Feedback aus der bisherigen Anwendung des HVGG

7.1 Gebäudeeinmessung

Zunächst ist festzuhalten, dass unter den Vermessungsstellen die anfängliche Unsicherheit in Bezug auf die neue Vorgehensweise weitestgehend überwunden ist. Verständlicherweise herrscht unter den Eigentümern wenig Einsicht in die Notwendigkeit der kostenpflichtigen Gebäudeeinmessung. Hier kommt es deshalb darauf an, dass die von Amts wegen tätigen Vermessungsstellen das nötige „Fingerspitzengefühl“ im Umgang mit den Kostenpflichtigen entwickeln. Verheerend wäre, wenn einige wenige Amtsträger

ihre neue Kompetenz gleichsam als „Lizenz zum Gelddrucken“ missverstehen würden. Die Einrichtung des sogenannten Gebäudeeinmessungsregisters (§ 21 Abs. 2 HVGG), in das jede auf Antrag oder von Amts wegen tätige Vermessungsstelle webbasiert ein von ihr eingeleitetes Gebäudeeinmessungsverfahren einträgt, hat sich bei den Akteuren als zweckdienlich erwiesen. Gleich zu Anfang des Jahres konnten über 20.000 Einträge verzeichnet werden. Gleichermäßen hat sich in der Zwischenzeit die Eingrenzung der nachweispflichtigen Gebäude als sinnvoll und anwendungstauglich erwiesen.

7.2 Grenzfeststellung, Grenzfestlegung

Der Sinn des eigenständigen Verwaltungsaktes ist bei den Vermessungsstellen inzwischen auf Akzeptanz gestoßen. Auch das Instrumentarium der rechnerischen Grenzfestlegung wird zunehmend angenommen, da es sich in der Praxis als schneller und kostengünstiger erwiesen hat.

Allerdings wird in der Praxis noch kontrovers über die Bedeutung solcher Grenzpunkte diskutiert, die z. B. als Endpunkt einer neuen aufstoßenden Grenze in eine bestehende Grenze eingebunden werden. Nach altem Recht wurden diese Punkte als Läufersteine angesehen, welche die Geometrie der Grenze, in die sie einbinden, völlig unangetastet lassen. Das HVGG trägt jetzt aber in diesem Zusammenhang dem ALKIS®-Modell Rechnung, indem solche Punkte nunmehr die betreffende Altgrenze echt unterteilen und infolgedessen auch dann Inhalt des Liegenschaftskatasters bleiben, wenn die Zerlegungsgrenze im Nachhinein wieder untergeht. Die daraus folgenden Konsequenzen scheinen sich u. a. auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht als wenig praktikabel zu erweisen. Es wird deshalb erwogen, bei nächster Gelegenheit wieder zur alten „Philosophie“ zurückzukehren.

7.3 Fakultative Abmarkung

Die sachverständige Beratung durch die Vermessungsstellen hat inzwischen dafür gesorgt, dass die Eigentümer in Kenntnis ihrer höchstpersönlichen Interessenlage sehr zielsicher mit der Thematik umgehen. Dies zeichnet sich vermehrt in Südhessen ab.

Unsicherheit herrscht bei der Abmarkung in der Flurbereinigung. Diese müssen im Dialog mit dem Ministerium analysiert und anhand konkreter Vorgaben behoben werden.

7.4 Vertriebspartnerschaften mit ÖbVI

Die Kooperation wird trotz fehlendem Vergütungsangebot angenommen – sogar mit steigender Tendenz. Im ersten Quartal 2008 haben ca. 20 ÖbVI eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Darüber hinaus haben noch viele weitere ÖbVI ihr Interesse an einer solchen Kooperation bekundet. Von dieser Möglichkeit können auch die kommunalen Vermessungsstellen Gebrauch machen. Die Problematik der Rechnungsstellung hat die HVBG inzwischen technisch gelöst.

8 Das HVGG im Kontext des Vermessungsrechts in anderen Bundesländern

Nachstehend wird stichwortartig ein Vergleich des neuen HVGG mit den korrespondierenden Gesetzen in anderen Bundesländern vorgenommen:

- Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben oder werden neue Gesetze verabschieden. Fast alle vergleichbaren Gesetze haben eine größere Regelungstiefe und schränken das Öffentlichkeitsprinzip mehr ein.
- Eine Verknüpfung zwischen dem öffentlichen Vermessungs- und dem öffentlichen Geoinformationswesen ist auch im entsprechenden Gesetzentwurf von Brandenburg vorgesehen.
- Im Gegensatz zu Hessen wird das Liegenschaftskataster u. a. in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen und Baden-Württemberg in kommunaler Regie als staatliche Aufgabe nach Weisung geführt.
- In Baden-Württemberg ist der ÖbVI Träger eines öffentlichen Amtes. Ihm wird mit der Zulassung ein bestimmter Amtsbezirk zugeteilt.
- Einerseits sind die Liegenschaftsvermessungen für Dritte in Sachsen und Thüringen per Gesetz Monopolaufgabe der ÖbVI. Andererseits sind in Bayern keine ÖbVI zugelassen.

- Die Liegenschaftsvermessungen sind in Schleswig-Holstein generell keine hoheitlichen Tätigkeiten. Vermessungsstellen erteilen daher keine Verwaltungsakte.
- Gebäudeerhebung ist in Niedersachsen, Sachsen und Bayern nicht zwingend Liegenschaftsvermessung.
- Abmarkungszwang herrscht nach wie vor u. a. in Bayern.
- In Hamburg gibt es überhaupt keine öffentlich-rechtliche Abmarkung.
- In Niedersachsen ist die Abmarkung dergestalt fakultativ, dass die Eigentümer beantragen können, auf die Abmarkung verzichten zu wollen.
- Der Grenzfeststellungsvertrag ist in vielen anderen Gesetzen als öffentlich-rechtlicher Vertrag ausgestaltet.

9 Normative Verankerung der Geodateninfrastruktur Hessen unter gleichzeitiger Umsetzung der EG-INSPIRE-Richtlinie

Die INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist am 15. Mai 2007 in Kraft getreten. Ermächtigungsgrundlage für diese europäische Normsetzung ist Art. 175 EG-Vertrag (Umwelt). Die Richtlinie verpflichtet alle EG-Mitgliedstaaten, diese Richtlinie in nationales Recht dergestalt umzusetzen, dass im Endeffekt alle staatlich gesteuerten Stellen, die über digitale Geodaten verfügen, diese interoperabel über Netzdienste bereitstellen. Die Richtlinie ist binnen 2 Jahren in nationales Recht umzusetzen. Normative Umsetzung heißt nach Kompetenzverteilung des Grundgesetzes:

- Bundesgesetz für Geodaten des Bundes,
- Ländergesetze für Geodaten der Länder.

In Hessen, wie auch beim Bund und den meisten anderen Bundesländern, wird die Umsetzung der INSPIRE-Rahmenrichtlinie Anlass sein, ein staatliches Geoinformationswesen zu begründen. Im Bund steht das INSPIRE-Umsetzungsgesetz bereits kurz vor der Verabschiedung. Es trägt die Bezeichnung „Geodatenzugangsgesetz“. In Hessen wird die Umsetzung durch eine Ergänzung zum HVGG erfolgen. Das entsprechende Artikelgesetz befindet sich aktuell (Oktober 2008) in der Ressortanhörung.

Für die funktionelle Umsetzung gibt die Richtlinie für alle Fachthemen bestimmte Fristen nach einem gestuften Prioritätenplan vor. Näheres wird in den noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE-Rahmenrichtlinie geregelt sein. Soweit sich schon heute die konkreten Vorschriften abzeichnen, sind sie für den Bereich der Geobasisdaten (z. B. Erfassung und Bereitstellung von Metadaten gemäß § 2 Abs. 3 HVGG) bereits berücksichtigt.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Reinhard Klöppel
c/o Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Referat I 4 „Geoinformation, Vermessung“
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65189 Wiesbaden

(Manuskript: Oktober 2008)

Kataster und Airag - Sechs Jahre hessisch-mongolische Zusammenarbeit im Landmanagement

von Dipl.-Ing. Rolf Lehr, Hattersheim

(Vortrag anlässlich der Fachtagung des DVW-Hessen am 22. April 2008 in Babenhausen)

1 Einleitung

Ich berichte Ihnen heute über sechs Jahre hessisch-mongolische Zusammenarbeit im Bereich Landmanagement, insbesondere über die Kooperation zwischen der hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und der mongolischen Verwaltung für Landangelegenheiten, Geodäsie und Kartographie (ALAGaC = Administration of Land Affairs, Geodesy and Cartography). Bei allen Aktivitäten waren sowohl in Hessen als auch in der Mongolei die privaten Vermessungsbüros mit einbezogen.

Am 23. April 2002 unterschrieben der mongolische Premierminister Enkbayar und der hessische Ministerpräsident Koch die „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Mongolei und dem Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland“. Dieser Vertrag enthält u. a. ein Hilfsprojekt zum Aufbau eines Liegenschaftskatasters in der Mongolei.

Wie kam es zu diesen Beziehungen?

Der Honorargeneralkonsul der Mongolei in Frankfurt/Main, Herr Dirk Pfeil, knüpfte die ersten Kontakte. Die Mongolei hatte nach dem Ende des Kommunismus erkannt, dass es für die wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar ist, ein Liegenschaftskataster und Eigentumsregister aufzubauen. Dies bedeutete, dass zum ersten Mal in der Geschichte des Landes Eigentum an Grund und Boden privatisiert werden sollte! Bisher galt der Grundsatz: „Land, Luft und Wasser sind für alle da.“

Aber nicht nur die Ökonomie stand dabei im Fokus, sondern man erwartete, dass die Einrichtung eines Liegenschaftskatasters beim Aufbau der neuen demokratischen Rechtsordnung in der Mongolei einen wesentlichen Beitrag leisten würde!

2 Mongolei

Da die Mongolei für die meisten von Ihnen vermutlich – im Gegensatz zu Hessen – ein relativ unbekanntes Land ist, gebe ich Ihnen zusammen mit einigen Fotos einen kurzen Überblick über Land und Leute.

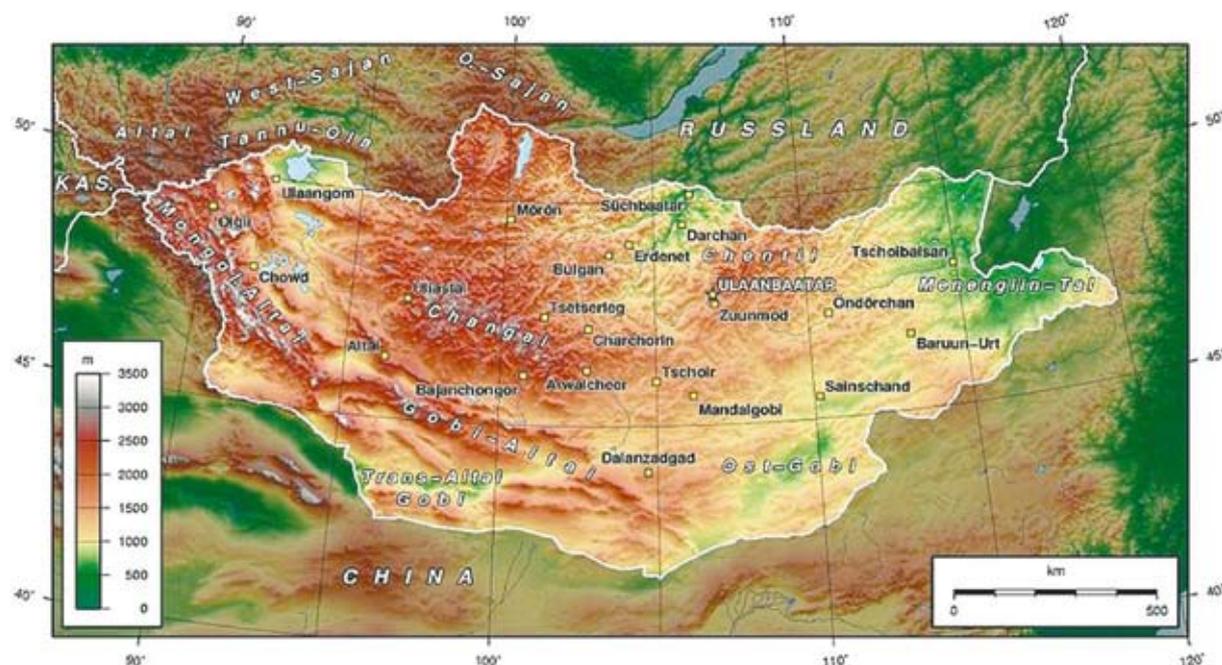


Abb. 1: Topographische Übersichtskarte der Mongolei (Quelle: WIKIPEDIA)

Die Mongolei liegt in **Zentralasien** zwischen dem 41. und 52. nördlichen Breitengrad (Neapel und Hannover) und erstreckt sich über 34 Längengrade (von 86° bis 120° östlich Greenwich) – das entspricht ungefähr der Distanz von Lissabon nach Athen.

In der westlichen Mongolei soll der am weitesten vom Meer entfernte Punkt auf der Erde liegen! Die Mongolen haben nur zwei Nachbarstaaten, Russland und China.

Die Mongolei hat eine **Fläche** von ca. 1,6 Millionen km² (dies entspricht der 4,4fachen Fläche Deutschlands), aber nur ca. 3 Millionen **Einwohner** (allein in China leben ca. 4 Millionen Mongolen). Die Besiedlungsdichte beträgt 1,9 Personen / km², das ist die kleinste Bevölkerungsdichte aller unabhängigen Staaten!

Es herrscht kontinentales **Klima** vor. Die Durchschnittstemperaturen im Winter liegen bei – 24° C und im Sommer bei + 20° C. Bemerkenswert für uns ist die relativ niedrige Luftfeuchtigkeit mit ca. 20 %. Die **Topographie** ist geprägt von durchschnittlich 1 600 m Höhe. Von der Landnutzung sind 9% Wald, 30% Wüsten (Gobi), weniger als 1% Ackerland und ca. 65% Gebirge. Es gibt relativ viele Flüsse und Seen.

Die **Nomaden** (ca. 1 Million) leben in Rund-Zelten, den sog. „Gers“ (siehe Abb. 3). Man ernährt sich hauptsächlich von seinen Tieren. Fleisch, Milch, Käse, Joghurt; je nach Standort aber auch Fisch. Meine Frage nach einem Zahnarzt löste Erstaunen aus. Man braucht keinen! Toiletten haben die Nomaden nicht. Man „geht nach den Pferden schauen“.

Es gibt einen großen Gegensatz zwischen den Lebensumständen in der Stadt (Häuser, Autos, Infrastruktur, berufliche Tätigkeiten, ...) und auf dem Land (Steppe, Nomaden, Gers, Tierhaltung, ...).



Abb. 2: Nationalflagge der Mongolei (Quelle: WIKIPEDIA)



Abb. 3: Nomaden vor ihrem Ger

Zur **Geschichte**:

Bis 1205 einigte Dschingis Khan (Titel) die Mongolenstämme. 1241 gewannen die Mongolen bei Liegnitz an der Oder gegen ein deutsch-polnisches Ritterheer. Wegen des Todes des Großkhans zog sich die Armee aber zurück!

Im 13. und 14. Jahrhundert war die Mongolei das flächenmäßig größte Land aller Zeiten! In China regierten sie unter dem Namen Yuan Dynastie. Unter den Mandschu-Kaisern war die Mongolei ein Protektorat. 1911 verließ der letzte Amban die äußere Mongolei. Die mongolische Volksrepublik (1924 –1990) kam maßgeblich unter Mithilfe der russischen Sowjetmacht zustande. In den 30er Jahren wurden Klöster zerstört, Lamas getötet.

Nach der Wende 1990 gibt es jetzt eine **Republik** mit parlamentarischer Demokratie nach westeuropäischem Vorbild. Die Mongolei ist neutral und die stabilste Demokratie in Zentralasien!

Das Land ist **administrativ** eingeteilt in 21 Provinzen (Aimak) und die Region Ulaan Baatar (UB), weiterhin Sums (Landkreise) und Bags (Gemeinden). Die Hauptstadt ist Ulaan Baatar (auch: Ulan Bator, Stadt der roten Helden); Ulaan Baatar hat selbst ca. 860 000 Einwohner, die Region UB ca. 1 Millionen Einwohner. Weitere Städte sind Erdenet (ca. 82 000 Einwohner), Darkhan (ca. 74 000 Einwohner) und Zuunmod (ca.18 000 Einwohner).

Die Mongolei hat **enge Verbindungen zu Deutschland**, noch aus DDR-Zeiten. Es finden regelmäßige Konsultationen statt. Deutschland ist nach Japan der zweitgrößte Geber. Die Beziehungen zu Russland und China sind ambivalent. Aus wirtschaftlichen Gründen ist man um Konsens bemüht (z. B. führt der einzig nutzbare Weg zum Meer über den chinesischen Hafen Tianjin (1 300 km Luftlinie).

Die **Wirtschaft** ist geprägt von Tieren und Bodenschätzen. Wegen des extremen Klimas gibt es wenig Landwirtschaft, dafür aber viele Nutztiere (ca. 32 Millionen!): Pferde, Schafe, Ziegen, Kamele, Kühe. Berühmt ist die **Kaschmirwolle** (von Ziegen).

Das Land verfügt über viele **Bodenschätze**, z.B. Gold, Silber, Kohle, Eisen, Kupfer, Erdöl. Meist werden diese Bodenschätze von ausländischen Firmen abgebaut. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Transmongolische Eisenbahn.

Das Bruttoinlandsprodukt/Einwohner betrug 2006 ca. 1200 \$. Bezahlt wird mit Tugrik (gesprochen: Tögrög). Die Auslandshilfe in Höhe von 300 Millionen \$ entspricht ca. 2/3 der Staatsausgaben!

In Ulaan Baatar (UB) gibt es erstaunlich viele deutsche Einrichtungen, z.B. eine Brauerei, Bäckerei, Metzgerei, Restaurants. Es gibt keine Direktverbindung Frankfurt-UB. Man fliegt entweder über Moskau oder über Beijing in die Mongolei.

Man spricht mongolisch, viele können russisch, jüngere Leute lernen auch englisch. 30 000 Mongolen sollen Deutsch können. Die **Schrift** ist kyrillisch!

Das traditionelle **mongolische Essen** ist gekennzeichnet durch viel Fleisch. „Wir müssen über den Winter kommen“. Besonders auf dem Land gilt als Test für Ausländer „**Ziegenfleisch in der Milchkanne**“. Eine Ziege wird – möglichst mit Ihrer Hilfe – geschlachtet, in eine große Milchkanne kommt Ziegenmilch und die Teile der Ziege, dies wird über einer Feuerstelle gekocht, nach 3 Stunden soll man dies – für mich halbroh – essen. Meist ist das Ziegenfleisch sehr zäh und mit viel Fett versehen. Dazu wird Ziegenmilchschnaps getrunken (nur etwas für Hartgesottene)! Obst und Gemüse gibt es wenig.



Abb. 4: Die „Ziege in der Milchkanne“



Abb. 5: Beim Stuten-Melken

Nationalgetränke: Airag (vergorene Stutenmilch), schmeckt säuerlich, ist leicht alkoholhaltig (2%) sowie gesalzener Milchtee.

Das **Naadam Fest** am 11. Juli (Reiten, Ringen und Bogenschießen) ist das mongolische Nationalfest. Ohne Pferd ist der Mongole nur ein halber Mensch. Sehr populär ist neuerdings auch Sumo-Ringen (2 Großmeister). In Bärstadt bei Wiesbaden findet jedes Jahr ein 2-tägiges Festival im August mit Kehlkopfgesang und dem Aufbau eines Gers statt.

Problematisch sind **Umweltbelastungen** durch Kohlekraftwerke, Bergbau (Abraumhalden, Wasserverschmutzung), Überweidung, **Korruption**, Arbeitslosigkeit.

3 Chronologie der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit begann mit dem Besuch einer mongolischen Fachdelegation im April 2002. Die Teilnehmer kamen aus 4 Ministerien und der Stadtverwaltung UB. Sie informierten sich über das Landmanagement in Hessen. Im September 2002 stand der Gegenbesuch einer Delegation aus Hessen auf der Agenda. Als Fachleute nahmen die Herren Mario Friehl, Rolf Lehr und Dr. Jürgen Riehl sowie von der Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG) Herr Detlef Prehn, Frau Gabriele Herrmann und als Moderatorin Frau Renate Pasch teil. Diese Mission diente der Information über den Stand des Landmanagements in der Mongolei mit zahlreichen Besuchen bei Verwaltungen, Hochschulen und privaten Vermessungsbüros, aber auch dem Eindringen in das mongolische Leben. Zum Abschluss wurde in einem Workshop gemeinsam eine Planung erarbeitet, welche die Zusammenarbeit in konkrete Maßnahmen fasste. Projektziel: Ein einheitliches System zur Erfassung des Grund- und Bodeneigentumsnachweises ist installiert. Hessen konzentriert sich auf den Bereich der Aus- und Fortbildung.



Abb. 6: Workshop in Ulaan Baatar im Jahr 2002

In den folgenden Jahren fanden dann Fachbesuche in Hessen und der Mongolei statt (u. a. mit den Herren Dr. Werner Frohwein und Helge Beyersdörfer), wobei die mongolische Seite gezielt Politiker mit einbezog. Hessen leistete seinen Beitrag zu allen Fragen der Implementierung eines Landmanagementsystems (z.B. Aufbau eines Musterkatasteramtes inkl. Grundbuch, Landesvermessung, EDV, Immobilienbewertung, ÖbVI's), sowie in der Bereitstellung einzelner Sachmittel.

Der Höhepunkt war 2004 der Besuch vom Präsidenten des HLVA Herrn Wulf Schröder, der in einem Gespräch mit dem mongolischen Ministerpräsidenten gipfelte.

2005 nahm Herr Friehl an einem Planungsworkshop „Landmanagement – Fiskalkataster in der Mongolei“ teil, der von ALAGaC und der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit mbH (GTZ) veranstaltet wurde.

Da in Darkhan ein „Musterkatasteramt“ aufgebaut werden soll, habe ich im November 2005 über den Zustand des Katasters umfangreiche Recherchen betrieben, die in Empfehlungen für die Weiterentwicklung mündeten. 2006 wurde ein Kooperationsvertrag GTZ - HVBG unterschrieben. Im vorigen Jahr nahm ich als hessischer Vertreter an einem Internationalen Workshop „Gute Landverwaltung – ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung“ in UB teil.

4 Landmanagement in der Mongolei

4.1 Allgemeines

Zum ersten Mal wird in der Mongolei das Land privatisiert. Die Landzuteilung erfolgt Hand in Hand mit dem Aufbau des Katasters. 2002 begann man mit den ersten Schritten. Es gab noch keine einheitliche Behördenstruktur, man betrat in vieler Hinsicht Neuland.

Der Begriff „Kataster“ wird in der Mongolei umfassender als in Deutschland („Liegenschaftskataster“) benutzt. Neben den herkömmlichen Bestandteilen werden auch Grundbuch, Bodenschätzung, Bewertung, Grundsteuer, Nutzungsgebühren und Bauleitplanung (Landmanagement) in den Begriff „Kataster“ einbezogen.

4.2 Organisation

2002 waren 5 Behörden für Teilbereiche des Katasters zuständig: die Ministerien für Umwelt, Justiz- und Inneres, Infrastruktur, Bergbau und die Stadtverwaltung UB.

Zum 1.01.2003 wurde aus den 5 Ämtern ALAGaC mit ca. 100 Beschäftigten als Zentralamt gegründet, das direkt dem Ministerpräsidenten unterstand. Leiter wurde Prof. Dr. Batsukh, der in Speyer promoviert hat und der Einzige bei ALAGaC ist, der deutsch spricht! ALAGaC bestand aus 3 Abteilungen: der Zentral-, der Grundbuch- und der Landmanagement-, Geodäsie- und Kartografieabteilung.

2006 wurde die Grundbuchabteilung wieder ausgegliedert ins Justizministerium, ALAGaC dem Bauministerium unterstellt und die Innere Organisation in 7 Abteilungen neu strukturiert. Außerdem unterstehen ALAGaC das Landamt und die 9 Bezirkslandämter von UB sowie 21 ALAGaC-Ämter in den Provinzen (die meist nur über 5 Fachpersonen verfügen) und 338 Landmanager in den Landkreisen.

4.3 Katastervermessung

Die Vermessungen in UB erfolgen weitgehend mit GPS und Totalstationen. Die Georeferenzierung erfolgt über vermarktete Referenzpunkte. Es gibt noch 2 Koordinatensysteme: MONREF 97 (UTM, WGS 84) und ein Lokales System.

Für den Rest der Mongolei galt das alte russische System nach Krassovsky. Für die Zentralprovinzen liegt jetzt ein hochgenaues, auf GPS-Vermessungen basierendes und in Hessen ausgeglichenes System vor. ALAGaC möchte in UB und Darkhan ein System, angelehnt an **SAPOS**[®], einführen.

Teilweise werden Luft- und Satellitenbilder georeferenziert ausgewertet. Die Grenzen in den Ger-Gebieten werden durch Zäune gebildet. In den Plattenbau-Zonen wurden tlw. noch keine Grenzen vermessen, da das gesamte Land dort, einschließlich der Straßen und sonstigen Flächen, der öffentlichen Hand gehört.

Die Erstvermessung in UB erfolgte durch lizenzierte Vermessungsbüros und ist abgeschlossen. Es gibt landesweit ca. 50 Büros, davon etwa 10, die Katastervermessungen durchführen.

Die vorhandenen Vermessungen in den Provinzen wurden mit einfachsten Mitteln durchgeführt (Bogenschlagmethode, tlw. mit Meterzirkel). Die neue Vermessung im Rahmen des ADB-Projektes (ADB = Asian Development Bank) in Darkhan wird mit modernstem Gerät durchgeführt.

4.4 Katasterkarte

Die Katasterkarte für das Stadtgebiet von UB liegt in digitaler Form vor! In den Ger-Gebieten fehlen in der Regel die Gebäude.

Die Flurstücksnummer ergibt sich vorläufig aus der Schwerpunktkoordinate.

Ein Kartenauszug für einen Eigentümer enthält in einem beschreibenden Teil neben der Flächengröße und den Koordinaten der Grenzpunkte auch die aus Koordinaten errechneten Grenzlängen (s. Abb. 7). Bis vor kurzem gab es in der Mongolei keine Hausadressen nach Straße und Hausnummer!

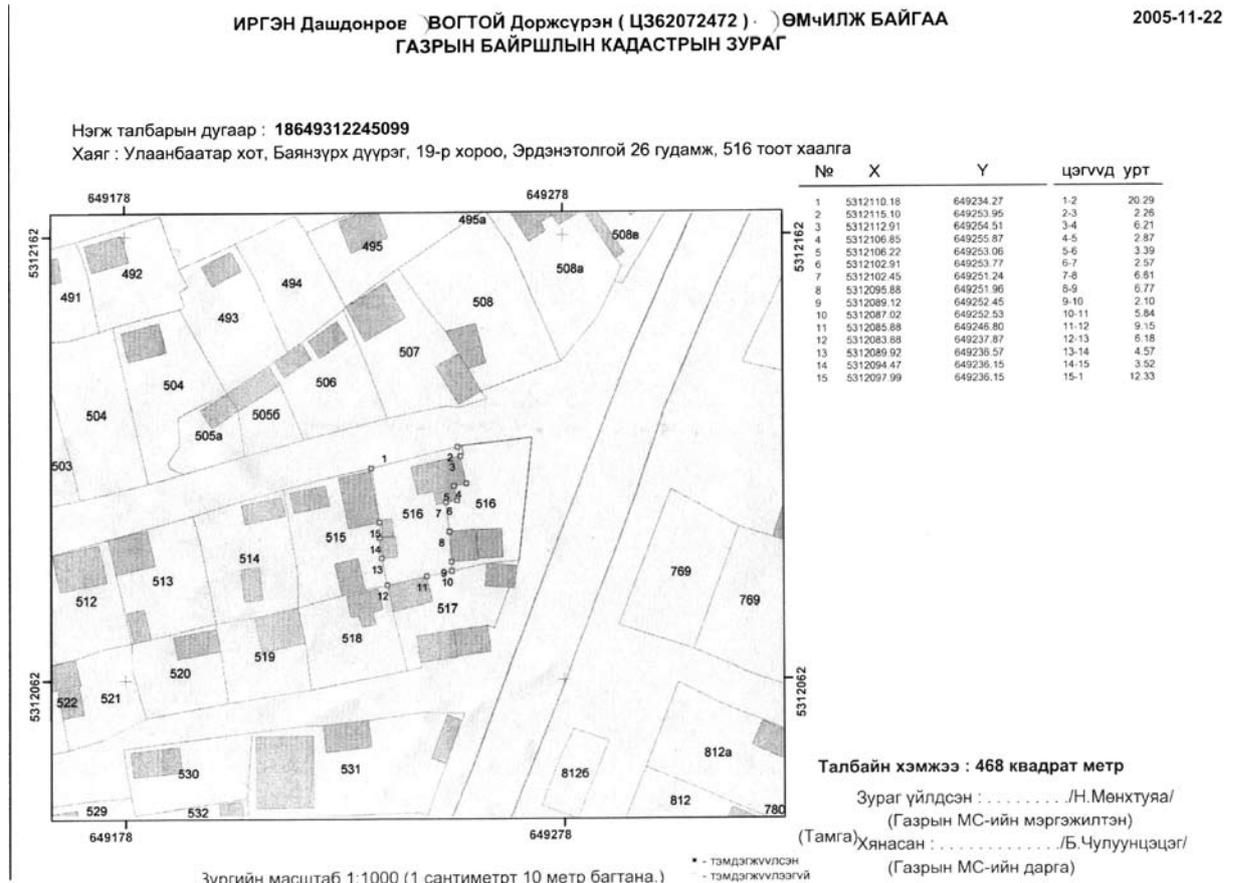


Abb. 7: Katasterkarte der Mongolei

4.5 Registrierung

In Verbindung mit weiteren Daten (z.B. Identifikation des Besitzers) kann nach der Kartierung die Registrierung erfolgen. Der Antrag wird von den Eigentümern persönlich gestellt!



Abb. 8: Registrierung der Landeigentümer

Liegen die notwendigen Voraussetzungen vor, wird die Eintragung in das Grundbuch vorgenommen. Der Inhalt des Grundbuchs ist weitgehend mit dem in Deutschland identisch. Daneben werden auch Verträge über Nutzungsrechte abgeschlossen und Besitzurkunden ausgestellt.

Die Landzuteilung (Registrierung) ist in UB weit fortgeschritten, in einigen Bezirken zu 100% abgeschlossen!

Es wird über große Probleme bei der Privatisierung von nicht genehmigten Gers berichtet sowie bei der Einziehung der Grundsteuer oder Nutzungsgebühr!

In den – weit verbreiteten – „Plattenbauten“ wurden aus Mietwohnungen Eigentumswohnungen (ETW) gebildet.

Der Flächennutzungsplan für UB liegt vor, häufig wird die Planung aber nicht eingehalten. Die Planung selbst erfolgte ohne Bürgerbeteiligung!

4.6 Technische Ausstattung

Die Katasterabteilung von ALAGaC ist, ebenso wie die entsprechende Abteilung der Stadt UB, gut ausgestattet: GPS, Totalstationen, moderne EDV mit Software von GeoMedia, AutoCAD, Arcinfo.

Die privaten lizenzierten Vermessungsbüros verfügen ebenfalls über eine moderne technische Ausstattung.

4.7 Immobilienbewertung

Generell fehlt es an Bewertungsexperten, insbesondere in den Provinzen.

Um Grunderwerbsteuer zu sparen, werden häufig Scheinverträge (Schenkungen) abgeschlossen. Dies erschwert eine Ermittlung von Verkehrswerten aus Kaufpreisen. Die Verkehrswertermittlung spielt eine zentrale Rolle beim GTZ-Projekt „Landmanagement und Fiskalkataster“.

4.8 Gesetze und Vorschriften

Es gibt ca. 30 Gesetze, die direkt oder indirekt Belange des Katasters, so wie es in der Mongolei verstanden wird, betreffen.

Für das Kataster- und Vermessungswesen sind die folgenden fünf Gesetze wichtig:

- Das **Gesetz für Geodäsie und Kartographie** regelt Landmanagement und den Aufbau eines Landinformationssystems.
- Das **Landgesetz** regelt u. a. die Befugnisse der Landmanagement-Behörden.
- Das **Gesetz zur Katasterkartierung und Kataster für Grund und Boden** enthält Begriffsdefinitionen, regelt die Erstellung und Klassifizierung von Katasterkarten, insbesondere Maßstab und Genauigkeit.
- Das **Grundbuchgesetz** regelt die Grundbuchführung (Aufbau und Inhalt wie in Deutschland).
- Das **Gesetz zur Zuteilung von Landeigentum** an die Bürger der Mongolei regelt detailliert die Landzuteilung.

5 Ausblick

Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit lag in den letzten sechs Jahren im Informationsaustausch. In Zukunft soll gemäß dem Maßnahmenkatalog von 2002 verstärkt eine Ausbildung von mongolischen Fachkräften in Hessen erfolgen, sowohl bei Behörden als auch bei ÖbVI's.

In diesem Jahr (2008) ist der Aufenthalt von zwei Mongolinnen für ca. 6-8 Wochen in Hessen mit dem Schwerpunkt Liegenschaftskataster und Immobilienbewertung geplant.

Sowohl die mongolischen als auch die hessischen Kollegen, die bei dem Projekt mitgewirkt haben, haben mir bestätigt, dass sie in vielerlei Hinsicht neue Erkenntnisse gewonnen haben, und dies gilt ausdrücklich nicht nur im fachlichen Bereich!

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Rolf Lehr
Bertha-von-Suttner-Weg 4
65795 Hattersheim

(Manuskript: April 2008)

Johann Heinrich Haas und die Kartographie in Hessen

von Dipl.-Ing. Carl-Michael Sauer, Wiesbaden

Vorbemerkung

Vor 250 Jahren, genauer am 31.03.1758, wurde eine der für die hessische Kartographie bedeutendsten Persönlichkeiten geboren: Johann Heinrich Haas.

Seine „Militärische Situationskarte von den Ländern zwischen Rhein, Main und Neckar nebst den angrenzenden Gegenden“ im Maßstab 1:30 380 darf aufgrund ihrer detailreichen und anschaulichen Darstellung als wichtigster Vorläufer der später entstandenen Topographischen Karten in den Maßstäben 1:25 000 und 1:50 000 bezeichnet werden.

An dieser Stelle sei daher in Form des Auszuges aus einem Fachartikel von Herrn Dipl.-Ing. Horst-Peter Bertinchamp aus dem Jahre 1979 an das umfangreiche Werk von Johann Heinrich Haas erinnert. Dieser Auszug beschreibt prägnant die Haas'schen Arbeiten und wird daher, mit Einverständnis des Autors, nachstehend unverändert wiedergegeben sowie mit Kartenbeispielen aus dem Fundus des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) ergänzt.

Wichtige Kartenblätter sind beim HLBG als Nachdrucke zu moderaten Preisen erhältlich. Nähere Informationen hierzu liefern der spezielle Produktkatalog „Historische Topographische Karten“ oder das Internet unter www.hvbg.hessen.de in der Rubrik „Produkte und Dienstleistungen“.

Der folgende Textauszug ist der schriftlichen Fassung des Vortrages „Historische Entwicklung der Landesaufnahme im Rhein-Main-Gebiet“ von Horst-Peter Bertinchamp (Eltville-Erbach) entnommen, der in den Kartographischen Nachrichten Heft 5/1979 auf den Seiten 168/169 veröffentlicht worden ist.

Großherzogtum Hessen-Darmstadt: Johann Heinrich Haas

Am Anfang der hessischen Landesaufnahme steht eine Persönlichkeit, deren Lebenswerk und –weg auch heute noch volle Bewunderung verdient: Johann Heinrich Haas (Abb. 1).



Abb. 1: Johann Heinrich Haas (1758 – 1810)

Haas wurde am 31.03.1758 bei Siechhausen im Vogelsberg geboren. Aus sehr ärmlichen Verhältnissen stammend, trat er mit mangelhafter Volksschulbildung 15-jährig 1773 gegen den Willen der Eltern in das Darmstädter Leibinfanterie-Regiment ein. In Darmstadt holte er im Selbststudium mit eiserner Energie nach, was er als Kind an Schulbildung entbehren musste. Der damalige Erbprinz Ludwig wurde auf ihn aufmerksam und ließ ihn in der Feldmesskunst ausbilden. Das Kartenzeichnen brachte sich Haas selber bei.

Nach kleineren Übungsaufnahmen stellte er am 23.12.1788 anonym eine Situationskarte (genaue Bezeichnung: „Militärische Situationskarte von den Ländern zwischen Rhein, Main und Neckar nebst den angrenzenden Gegenden“) im Maßstab 1:30 000 in 9 Blättern der Rhein-Main-Gegend zur Subskription. Da er inzwischen Leutnant und Artillerist ge-

worden und dadurch dienstlich stark beansprucht war, erschien das erste Blatt erst Ende 1791. Den Stich hatte Felsing, der spätere Darmstädter Kupferstecher, besorgt.

1792 brach der Koalitionskrieg aus und machte das Rhein-Main-Gebiet zum Kriegsschauplatz. Speyer, Worms, Mainz, Frankfurt wurden französisch. 1793 ist Haas bei der Rückeroberung von Mainz und bei den Kämpfen im Elsass dabei. Er nutzte die Gelegenheit, sich im Aufnehmen zu vervollkommen und besonders zum Erfahrungsaustausch mit anderen Experten. E. Neunhöffer und W. Sperling weisen nach, dass er in dieser Zeit mit Le Coq, mit österreichischen Kartographen, nach Napoleons Siegen auch mit französischen Kartographen regen Kontakt hatte und vermutlich auch Unterlagen ausgetauscht hat. 1798 erschien das zweite Blatt seiner Situationskarte (Abb. 2), das Projekt selbst wurde auf 24 Blätter erweitert.

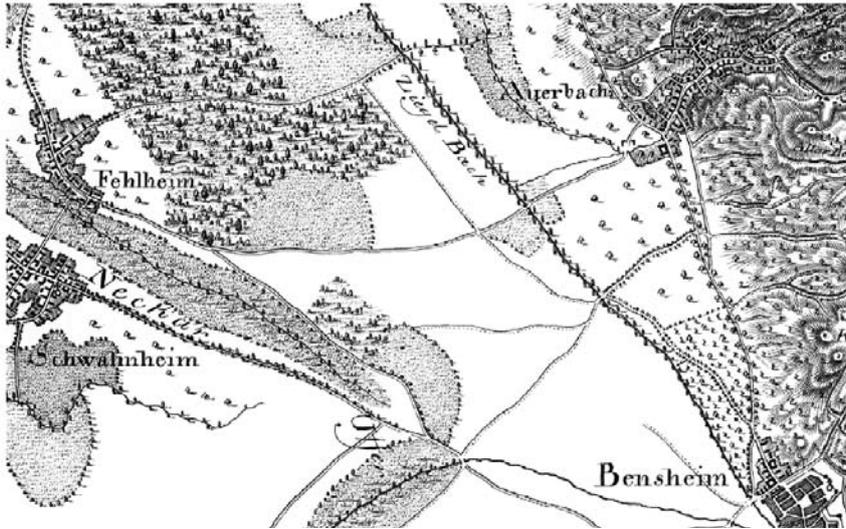


Abb. 2: Die „Haas'sche Karte“ im Maßstab 1 : 30 380 – Ausschnitt aus Blatt Nr. 2 „Zwingenberg“

1803 stellte Haas eine Übersichtskarte 1:168 000 fertig, die jedoch nicht veröffentlicht wurde, da sich erhebliche Mängel zeigten, die Haas veranlassten, eine neue Triangulation auf rechnerischer Basis in Angriff zu nehmen. Sein Helfer bei dieser Arbeit wurde der damals 20-jährige Christian Leonhard Philipp Eckhardt aus Büdingen, der im hessischen Vermessungswesen später noch eine große Rolle spielen sollte.

1804 waren die 24 Blätter der Situationskarte fertig aufgenommen, der Druck zog sich allerdings bis 1813 hin, da Haas trotz erheblicher Zuschüsse des Landgrafen finanziell überfordert war.

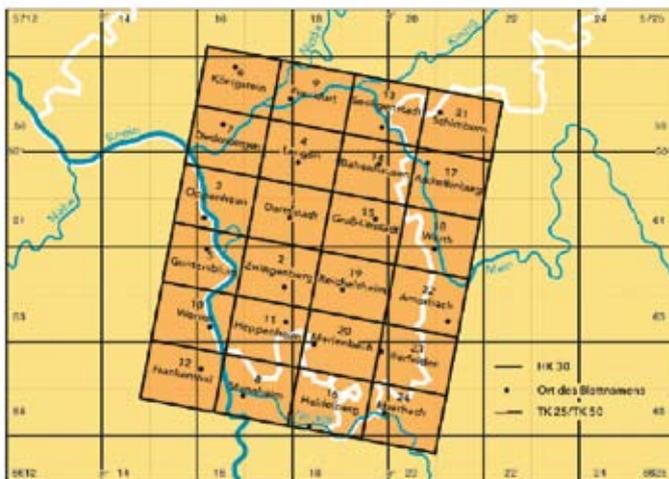


Abb. 3: Übersicht über die 24 Blätter der Haas'schen Karte 1 : 30 380

Die vielen Aufgaben und der Außendienst hatten seine Gesundheit angegriffen, sodass der Großherzog dem Oberstleutnant 1809 und 1810 Kuren in Wiesbaden bewilligte. Am 08.10.1810 starb er in Wiesbaden, erst 52 Jahre alt. Sein Nachlass kam unter den Hammer, der Buchhändler Bröner aus Frankfurt besorgte die Herausgabe der restlichen Blätter der „Militärischen Situationskarte von den Ländern zwischen dem Rhein, Main und Neckar nebst angrenzenden Gegenden“.

Die Haas'sche Karte 1:30 380 ist die erste Karte großen Maßstabes des Rhein-Main-Gebietes, auf der unter anderem sämtliche Siedlungen im Grundriss dargestellt sind. Sie galt als mustergültig für die damalige Zeit und wurde viel beachtet. Für Hessen-Darmstadt war sie der Beginn staatlich geförderter Landesaufnahme. Haas war der Lehrer der Generalstäbler und Zivilgeometer, die später die Aufnahmen fortgesetzt haben.

Haas hat neben dieser grundlegenden Aufnahme noch weitere Karten geplant. So als Übersichtskarte die „Chronographische Charte vom Großherzogtum Hessen, Herzogtum Westfalen und angrenzenden Ländern 1: 216 000“. 6 Blätter stellte er fertig, ein Blatt erschien im Druck (Abb. 4).

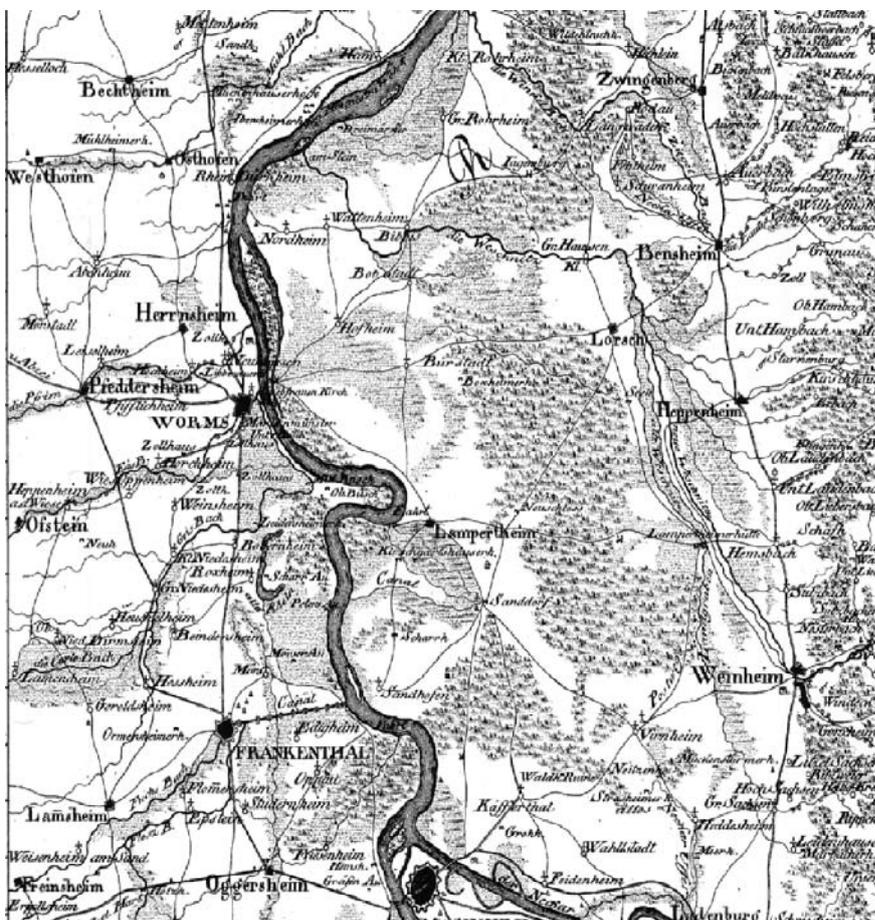


Abb.4: Spezialkarte vom Odenwald und Teil des Spessarts, Maßstab 1 : 216 000 (Ausschnitt)

Ferner arbeitete er an einer „Topographischen Charte vom Großherzogtum Hessen und den angrenzenden Ländern 1:86 400“, die die Lücke zwischen der Le Coq'schen und der Amman/Bodenberg'schen Karte gleichen Maßstabes schließen sollte.

Dieses Material ist 1820 von hessischen und preußischen Offizieren für eine Karte 1:100 000 benutzt worden, die aber nicht zum Druck kam. Der bereits genannte Schüler von Johann Heinrich Haas, der Großherzogliche hessische Oberfinanzrat Christian Philipp Leonhard Eckhardt, wollte nach den Befreiungskriegen den Plan seines Lehrers aus dem Jahre 1807 realisieren, die immer noch bestehende Lücke im Kartenwerk 1:86 400 zwischen Westfalen und Württemberg zu schließen. 1828 erschien das erste Blatt, 1833 die nächsten Blätter beim Verlag Cotta (siehe Abb. 5).

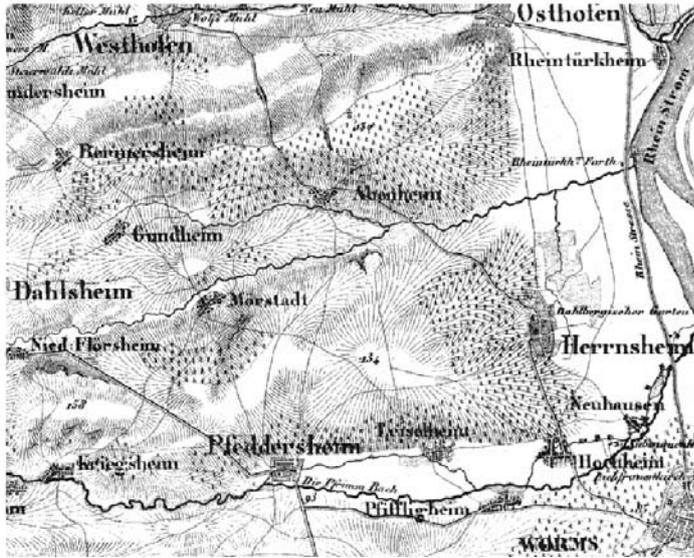


Abb. 5: Nördliche Fortsetzung der Topographischen Karte von Schwaben, Maßstab 1 : 86 400 (Ausschnitt) – herausgegeben von C. L. P. Eckhardt und A. Hirsch um 1830

Dieses privat finanzierte Kartenwerk hat keine große Bedeutung mehr erlangt, weil der Großherzogliche hessische Generalstab unter Leitung Lynckers, ebenfalls ein Schüler von Haas, Mitte der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts mit einer Neuaufnahme auf der Grundlage der damals neuen Katastertriangulation und der Parzellenvermessung begonnen hatte, deren Ziel eine *Generalstabskarte 1: 50 000 von Hessen* sein sollte. Sie wurde 1823 begonnen und 1850 fertig gestellt, sie umfasste 31 Blätter und war bis ins 20. Jahrhundert in Gebrauch.

Literaturhinweise

[1] Neunhöffer, E.:

Beiträge zur Geschichte der Karten des Rhein-Main-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiten von Johann Heinrich Haas

Dissertation, Frankfurt 1933

[2] Bertinchamp, H.-P.:

Historische Entwicklung der Landesaufnahme im Rhein-Main-Gebiet

Kartographische Nachrichten Heft 5/1979, Seiten 168/169

[3] Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG):

Produktkatalog „Historische Topographische Karten“ (Heft 2), 2008

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Carl-Michael Sauer

c/o Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Schaperstraße 16

65195 Wiesbaden

(Manuskript: Juli 2008)

Buchbesprechungen

Thomas Luhmann und Christina Müller (Hrsg.)

Photogrammetrie – Laserscanning - Optische 3D-Messtechnik

Beiträge der Oldenburger 3D-Tage 2008

2007. XI, 349 Seiten. Kartoniert. Preis 54,00 EUR. ISBN 978-3-87907-463-1. Wichmann Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg. www.huethig-jehle-rehm.de

Die nunmehr siebten Oldenburger 3-D-Tage fanden am 30. und 31.01.2008 in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Oldenburg statt. Die Veranstaltung wird dort jährlich vom Institut für Angewandte Photogrammetrie und Geoinformatik durchgeführt.

Das Konzept der Oldenburger 3-D-Tage ist es, eine Plattform zum Austausch von wissenschaftlichen, forschungstechnischen und anwendungsorientierten Erkenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Nahbereichsphotogrammetrie, des 3-D-Laserscannings und der optischen 3-D-Messtechnik zu bieten. Die Art und der Umfang der Veranstaltung sind in Deutschland einmalig und ziehen Experten aus unterschiedlichsten Disziplinen und Ländern an.

Das Buch unterteilt sich entsprechend den Vortragsblöcken in:

- Einführung in die Thematik
- Optische Messverfahren und Sensoren
- Dynamische Prozesse
- Bildverarbeitung
- Algorithmen
- 3-D-Mikroskopie
- Laserscanning -Verfahren und Anwendungen
- Laserscanning – Genauigkeitsprüfung

Die „*Einführung in die Thematik*“ geschieht durch einen Bericht der Herren Norbert Pfeifer und Wilfried Karel, Technische Universität Wien, mit dem Thema „Aufnahme von 3-D-Punktwolken mit hoher zeitlicher Auflösung mittels aktiver Sensoren“.

Der Bericht ist eine Bestandsaufnahme der Technik im Bereich von aktiven Sensoren, die zu hohen zeitlichen Aufzeichnungen dreidimensionaler Punkte verwendet werden. Er stellt einen Überblick über die eingesetzten Entfernungsmessmethoden dar. Das Ergebnis sind sogenannte Entfernungsvideos, die z.B. in der Automobilbranche, im Militär oder in der Heilkunde Anwendung finden können. Es wird auf die Technik von Kameras mit hoher Bildwiederholfrequenz, Kameras mit Einzelphotonendetektion, Kameras mit Entfernungsmessungen über Laufzeitmessung eines Laserimpulses in Abhängigkeit der Blendenöffnungszeiten und Range-Kameras mit dem Phasenvergleichsprinzip näher eingegangen. Entscheidend bei allen Systemen ist die Güte der Zeitmessung für eine akzeptable Entfernungsmessgenauigkeit. Momentan vorherrschend sind Entfernungsmesskameras mit dem Phasenvergleichsprinzip, die in den kommenden Jahren auch noch weiteres Verbesserungspotential bieten.

Der nachfolgende Block „*Optische Messverfahren und Sensoren*“ beschäftigt sich mit Anwendungen im Bereich des Maschinenbaus insbesondere mit Verschleißmessungen an Bohrern und Wendeschneidplatten, Vermessungen an Zugdrehgestellen der Deutschen Bahn AG, der Freiformerfassung aus Bildsequenzen, der Stabilität und Kalibrierung von Kameras und der näheren Beschreibung einer optischen 3-D-Koordinatenmessmaschine in Verbindung mit einem Streifenprojektionsverfahren. Ferner wird eine Arbeit im Bereich der Objektrekonstruktion mit einer „Image Assisted Total Station“ der Firma Leica vorgestellt.

Sehr interessant ist ein Beitrag aus dem Bereich der dentalen Implantologie, in dem über 3-D-Messverfahren zur Planung, Fertigung und Durchführung der Operationen bei Dentalimplantaten berichtet wird.

Im Abschnitt „**Dynamische Prozesse**“ werden Themen zur Deformationsmessung an Flugzeugstrukturen, der Überwachung von Flugzeuggeschwindigkeiten auf Rollfeldern, Vermessungen im wasserbaulichen Versuchswesen, der Forstwirtschaft und zur Ganganalyse in der Orthopädie behandelt. Hier zeigt sich das breite Anwendungsspektrum der aktuellen Technik.

Die sich anschließenden Beiträge der „**Bildverarbeitung**“ gehen näher auf Mehrbildkamerasysteme, die Risserkennung an Bauteilen mittels eines Neuronales Netzes, die automatische Auswertung von terrestrischen Laserscannerdaten mit photogrammetrischen Aufnahmen sowie Entwicklungen im Hardware-Bereich (Digital Media System-on-Chip) ein.

Der Themenblock „**Algorithmen**“ beinhaltet Beschreibungen zu Ansätzen bei Ensemble-Korrelation (Punktmustererkennung), der 3-D-Kartierungen mit Scanmatching und der Prozessierung von Bild-daten in der Mehrmedienphotogrammetrie.

Die Themen in der „**3-D-Mikroskopie**“ sind das Auflösungsvermögen von Mikroskopen, die Anwendungen von Mikrospiegelarrays in der Biologie, die Oberflächencharakterisierung und die 3-D-Oberflächenrekonstruktion in der Makro- und Mikroskopie. Dabei wird deutlich, dass die Techniken und Verfahren sowohl im Kleinen als auch im Großen (z.B. Modellierung des Mondkraters Kepler) anwendbar sind.

Dem Bereich Laserscanning als letztem Themenschwerpunkt wurde wieder eine sehr große Beachtung geschenkt. Im Abschnitt „**Laserscanning – Verfahren und Anwendungen**“ wird von Projekten in der Archäologie und Denkmalpflege, über die Segmentierung und Datenapproximation mittels statistischer Methoden, über ein Verfahren zur schnellen statischen Georeferenzierung von 3-D-Laserscans, über Auswertesoftware und über Echosignaldigitalisierung und Full-Waveform Processing berichtet.

Die Artikel zum Thema „**Laserscanning – Genauigkeitsprüfung**“ beschreiben Methoden zur Prüfung und Kalibrierung von terrestrischen Laserscannern (TLS), Vergleichstests zweier TLS namhafter Hersteller und weitere Untersuchungen verschiedener TLS zum Thema Genauigkeit.

Im Anschluss an den letzten Abschnitt gibt es ein Autorenverzeichnis mit den jeweiligen E-Mail Adressen, die dem Leser eine einfache Möglichkeit zur persönlichen Kontaktaufnahme geben.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Artikel als Vortragsfolien kostenfrei unter www.fh-oow.de/3dtage zum Download jedem Interessierten zur Verfügung stehen. Auffällig ist, dass die Schreibweise „3D“, entgegen der Rechtschreibung des Dudens mit „3-D“, konsequent durch alle Artikel beibehalten wird. In der Fachliteratur und im Internet ist die Vereinfachung „3D“ verstärkt zu beobachten und wohl als Zeichen für eine sich dynamisch entwickelnde Sprache zu werten.

Als Resümee kann das Buch als eine recht verständliche Dokumentation, aber sicher teilweise auch als Nachschlagewerk, für momentan aktuelle Anwendungen der optischen 3-D-Messtechnik, der Nahbereichsphotogrammetrie und des terrestrischen Laserscannings im Bereich der Forschung und Wirtschaft gesehen werden. Das ist es auch, was den Reiz des Buches ausmacht – die Kombination aus Theorie, Forschung und Alltagsanwendungen.

Als Zielgruppe des Buches werden Studenten, Anwender und Wissenschaftler mit einem Hintergrund aus den Bereichen Geodäsie, Photogrammetrie, Geowissenschaften allgemein, Maschinen- und Anlagenbauer, Architekten, Bauingenieure, Denkmalpfleger, Stadtplaner, Forstwissenschaftler, Archäologen und Mediziner angesprochen. Sicher wird für diesen Kreis der eine oder andere Artikel den Horizont erweitern und einen Blick in die Zukunft eröffnen.

Carsten Dorn

c/o Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Wiesbaden
Dezernat Topographie und Fernerkundung

Michael Herter / Karl-Heinz Mühlbauer (Hrsg.)

Handbuch Geodatenmarketing

Neuerscheinung 2008. X, 366 Seiten, Format 17 cm x 24 cm. Gebunden. Preis 59,00 EUR. Herbert Wichmann, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg (ISBN 978-3-87907-453-2)

Die Herausgeber legen ein Werk vor, das voll in die Themen der heutigen Zeit passt und vor allem durch zwei Gesichtspunkte zum Lesen anregt: Zum einen sind es die fachlichen Erläuterungen zum Thema einschließlich der angewandten Systematik, Methodik und Technik – zum anderen sind es die Aspekte des Datenschutzes, die den Leser, wenn auch nicht immer direkt genannt, doch beim Studium des Buches ständig begleiten und vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion viele Fragen aufwerfen.

Während bisher im Mittelpunkt des Marketing der Ansatz stand, welches Produkt bzw. welche Leistung zu welchem Preis auf welche Art durch wen an die Frau oder den Mann gebracht werden kann, wurde dieser Ansatz um die Frage, wo dies mit den größten Erfolgsaussichten geschehen kann, ergänzt. Dass dabei raumbezogene (Geobasis-)Daten eine entscheidende Rolle spielen, versteht sich von selbst. Interessanterweise kommt im Buch zum Ausdruck, dass sich diese Thematik in Deutschland noch im Anfangsstadium befindet und gerade erst beginnt, in Forschung, Lehre und Praxis Einzug zu halten.

Nach den beiden einführenden Kapiteln widmet sich das Kapitel 3 intensiv jenen Instrumenten, die beim Geomarketing zur Anwendung kommen. Sowohl die Erläuterungen zur genutzten Systematik im Raumbezug als auch die Beschreibung der Techniken bei der Verarbeitung von Marktinformationen verschiedener Art sind verständlich und interessant dargeboten. Die Erläuterung „kartographischer Grundregeln“ ab S. 68 ist nicht allein auf die Darstellung von Analyseergebnissen des Geomarketing beschränkt, sondern für alle thematischen Karten gültig. Nichtsdestotrotz kann ihre Beschreibung im Zusammenhang mit der Erzeugung von „Geomarketing-Karten“ nicht schaden, da die Missachtung eben dieser Regeln immer noch allzu häufig beobachtet werden kann.

Das umfangreichste Kapitel widmet sich im Anschluss in 21 Beispielen der praktischen Anwendung. Dies ist für den fachlich vorgebildeten Praktiker zweifellos hilfreich, für den an der Thematik allgemein Interessierten eventuell zu detailliert. Hervorzuheben ist in jedem Fall der Abschnitt zum „Ethno-Marketing“ wegen der völlig anderen Herangehensweise an das Thema.

Schon die Ausführungen zum Datenschutz im Abschnitt 2.7 weisen ausdrücklich auf einen der brisantesten Aspekte des Geomarketing hin. Dem Leser wird beim Studium des Buches sehr schnell klar, dass ihm die Wege zur Erlangung, zur Verarbeitung und zur Verbreitung seiner eigenen personenbezogenen Daten in seiner vollen Tragweite gar nicht bewusst sind. Es stimmt bedenklich, wenn das Marketing durch die Einbeziehung des räumlichen Aspekts nahezu ungehemmt immer näher an die Privatsphäre heranrückt und die eigentlich „freie (Kauf-)Entscheidung“ durch räumlich abgestimmten Einsatz der Instrumente des Geomarketing stark beeinflusst wird. Aus dieser Sicht bietet das Buch hervorragende Denkanstöße zum Datenschutz an sich und, auf den Leser bezogen, zum Umgang mit seinen eigenen Daten.

An verschiedenen Stellen des Buches erfolgt eine eher unausgewogene Betrachtung zur Qualität und Verfügbarkeit von Daten der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand. Aussagen wie auf S. 75, „dass Daten der öffentlichen Hand eher grob strukturiert und z. T. von geringer Aussagekraft sind“ sowie die generellen Aussagen zur Nutzung öffentlicher Quellen auf S. 79 stützen diesen Eindruck.

Die beiden Herausgeber sind Geschäftsführer der infas GEOdaten GmbH. Dies wird im Buch, sei es durch Eigenwerbung bzw. Eigenlob (Seiten 33, 50, 51, 132, 215 Abb. 4.7) oder durch ein Übergewicht der Autoren aus dem eigenen Hause, immer wieder deutlich.

Bei der Vielzahl von Autoren ließen sich Wiederholungen bei den Erläuterungen zu den Grundlagen Geomarketing (z.B. S. 86 und S. 118 ff) nicht ganz vermeiden.

Anzumerken ist die nicht einheitliche Qualität der Quellen- und Stichwortverzeichnisse. Ein Abbildungsverzeichnis, ein Tabellenverzeichnis und ein Abkürzungsverzeichnis fehlen. Letzteres ist störend, weil im Text nicht jede Abkürzung bei deren erstem Auftreten erläutert wird (z.B. *GfK* auf S. 5, *CRM* auf S. 11, *POI* auf S. 13). Teilweise fehlen die Nachweise sowie in Einzelfällen die Unterschriften für Abbildungen und Tabellen (z.B. S. 47), Stichworte fehlen im Verzeichnis oder verweisen auf falsche bzw. unvollständige Auffindeorte (z.B. fehlen *CRM* auf S.23, *Direktmarketing* auf S.29).

Fazit: Das Thema „Geomarketing“ wird in kompakter und verständlicher Form in Theorie und Praxis umfassend dargestellt. Das durchgehend farbig gestaltete Fachbuch ist von hoher Qualität und verdeutlicht die wichtige Rolle des Raumbezugs und dessen wachsende Bedeutung bei Entscheidungsfindungen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen. Ebenso wichtig sind dabei die begleitenden und weiterhin zu verfolgenden Aspekte des Datenschutzes.

Dr. Andreas Richter

c/o Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Erfurt
Dezernat Geographisches Informationszentrum, Druckerei

Dr. Michael J. Schmid und Hermann Kahlen

<p>Wohnungseigentumsgesetz - Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht</p>

Herausgegeben von Dr. Michael J. Schmid (Richter am Oberlandesgericht München sowie Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.) und Hermann Kahlen (Rechtsanwalt in Senden sowie zugleich Fachanwalt für Steuerrecht und Dipl.-Finanzwirt); 2007; XII, 454 Seiten, kartoniert, Preis: 32,00 EUR. Verlag Franz Vahlen GmbH München; ISBN 978-3-8006-3476-7.

Gleich zu Beginn des Vorworts im anzuzeigenden Werk heißt es – gewissermaßen leidenschaftslos und pragmatisch – wie folgt: „Das seit 1. Juli 2007 geltende neue Wohnungseigentumsrecht bringt Neues, lässt aber auch viel Altes unverändert.“ Eingearbeitet sind gesetzliche Neuregelungen beispielsweise wie nachstehend aufgeführt:

- Erweiterte Möglichkeiten von Mehrheitsentscheidungen durch die Wohnungseigentümer (Bsp.: Betriebskostenverteilung);
- Das neue Verfahrensrecht nach der ZPO statt wie bisher nach dem FGG;
- Einführung einer sog. Beschluss-Sammlung beim Verwalter;
- Das begrenzte Vorrecht für Hausgeldforderungen der Wohnungseigentümer vor Grundpfandrechten in der Zwangsversteigerung;
- Festschreibung des BGH-Beschlusses vom 2. Juni 2005 zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft.

Nun denn: widmen wir uns im Weiteren einigen Fragestellungen, die gegebenenfalls einmal in der „HVBG-Praxis“ von Interesse sein könnten.

Per definitionem sei eine Wohnung zunächst die Summe derjenigen Räume, die die Führung eines Haushalts ermögliche; dazu gehöre eine Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Abfluss und WC (§ 1 Rdn. 4). Das Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch sei das Grundbuch i.S.d. BGB und der GBO; jedes Wohnungs- und Teileigentum sei wie ein selbständiges Grundstück zu behandeln, und jeder Wohnungseigentümer habe grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, die Grundbücher für die übrigen Wohnungen einzusehen (§ 7 Rdn. 2f.). Bezogen auf den Inhalt der Eintragung hinsichtlich eines Miteigentumsanteils am Grundstück sei unter Bezugnahme auf ein mehr als zwanzig Jahre altes Judikat des BGH die Größe der Bruchteile im Verhältnis zu dem damit zu verbindenden Sondereigentum nicht

vorgeschrieben und könne grundsätzlich frei gewählt werden (§ 7 Rdn. 5). Sobald die Erlöschungswirkung – Stichwort: Neues Grundbuchblatt – eintrete, entstehe entweder gewöhnliches Miteigentum oder im Falle der Vereinigung aller Rechte in einer Person Alleineigentum; mit dem Erlöschen des Sonder Eigentums würden dessen Bestandteile zum Bestandteil des Grundstücks gemäß § 93 BGB (§ 9 Rdn. 8). In Bezug auf die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums stelle sich die Frage, ob Aufwendungen entweder der teilenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aber der entstandenen Wohnungseigentümergeinschaft zuzurechnen seien; wenn insoweit die jeweiligen Aufwendungen auf einem Beschluss basierten, so richte sich die Beantwortung der Frage, wem die Aufwendungen zuzurechnen seien, nach dem Gegenstand der Beschlussfassung (§ 16 Rdn. 54). Das Wohnungserbbaurecht erlösche mit dem Erbbaurecht, wobei der Untergang des Gebäudes nicht zum Erlöschen des Wohnungserbbaurechts führe (§ 30 Rdn. 2). Ein Heimfall des Erbbaurechts bringe dieses nicht zum Erlöschen, es entstehe ein Eigentümererbbaurecht. Erlösche ein Erbbaurecht durch Zeitablauf, so erlösche auch das Dauerwohnrecht (§ 42 Rdn. 2). Zur Thematik „Übergangsvorschrift“ enthalte das Gesetz vom 27. März 2007 keine Übergangsregelungen, insbesondere bestehe keine Rückwirkung. Beschlüsse, die vor dem 01. Juli 2007 gefasst worden seien, blieben auch dann anfechtbar bzw. nichtig, wenn sie nunmehr gefasst werden könnten; die Wohnungseigentümer seien jedoch nicht gehindert, von nun an den gleichen Beschluss erneut zu fassen (§ 62 Rdn. 4).

Nicht zuletzt aufgrund der Detailfülle der verwerteten Rechtsprechung eine wertvolle Hilfe für Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälte, Richter und Notare. Dieser allgemeinverständlich gehaltene Taschenkommentar dürfte aber auch unter fachkundigen Nichtjuristen sowie Rechtspflegern seine Verbreitung finden.

Fritjof Hans Mevert
c/o Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Vorsitzender der Spruchstelle für Flurbereinigung

Möser / Müller / Schlemmer / Werner (Hrsg.)

<p>Handbuch Ingenieurgeodäsie Ingenieurbau</p>

Neuerscheinung 2008. Herbert Wichmann Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin. 334 Seiten, Preis 62,00 Euro (ISBN 978-387907-296-5)

Mit diesem neu erschienenen Band „Ingenieurbau“ vervollständigen die Herausgeber die Handbuchreihe der Ingenieurgeodäsie. Damit liegen jetzt alle acht geplanten Bände vor. In diesem Buch ist es den Autoren gelungen, den Ingenieurbau in 6 Kapiteln für den Praktiker übersichtlich darzustellen. Der Inhalt ist dabei wie folgt gegliedert:

1. Ingenieurvermessung im Ingenieurbau
2. Baumechanik
3. Krane und Kranbahnen
4. Brückenbau
5. Tunnelbau
6. Stauanlagen

Jedes Kapitel wird mit der Literaturangabe hierzu abgeschlossen, das erleichtert die Suche nach Details zu speziellen Fragen.

Vom Umfang her ist dem Abschnitt Baumechanik der größte Raum gewidmet. Das überrascht zunächst, jedoch sind die hier beschriebenen Grundlagen der Technischen Mechanik und Tragwerke für die anschließend dargestellten Ingenieurbauwerke unerlässlich. Neben der Datenerfassung sind auch die Ursachen, z.B. für Bauwerksdeformationen zur Einordnung der Messergebnisse von großer Bedeutung. Die Theorie wird durch zahlreiche praktische Beispiele ergänzt

Im Kapitel Ingenieurvermessung im Ingenieurbau werden in übersichtlicher Weise die Phasen der Vermessung eines Ingenieurbauwerkes beschrieben. Eine Auflistung der aktuellen technischen Richtlinien und Normen ist für den Nutzer ein wertvolles Verzeichnis. Es fehlen auch nicht die Hinweise und Beispiele zu den modernen Mess- und Auswerteverfahren. Natürlich werden die Einsatzmöglichkeiten von GPS und Laserscanner in der Ingenieurgeodäsie aufgezeigt.

Die Kapitel 3 bis 6 beginnen jeweils mit einer Erläuterung von Fachbegriffen und den bekanntesten Ausführungsarten, z.B. Brückenformen. Anschließend werden die geodätischen Arbeiten von der Erstellung des Messprogramms über die baubegleitende Vermessung und Beweissicherung bis zur Bestandsdokumentation behandelt. Auch hier werden praktische Beispiele von aktuellen Baumaßnahmen vorgestellt. Insbesondere das Kapitel 6 enthält einige Projekte aus Hessen und Thüringen.

Das Fachbuch konzentriert sich auf die technische Bearbeitung der Vermessungsaufgaben bei der Erstellung, Überwachung und Kontrolle von Ingenieurbauwerken. Auf Honorar- und Rechtsfragen wird daher nicht eingegangen. Auch ohne diese Aspekte ist es allen in der Bauvermessung tätigen Kolleginnen und Kollegen sehr zu empfehlen.

Helmut Pumann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Langen (Hessen)

Petra Durst-Benning

Die Liebe des Kartographen

6. Auflage, 432 Seiten, kartoniert, Preis 9,95 EUR. Ullstein Buchverlage GmbH, Berlin, 2008.
ISBN-13: 978-548-26787-6

Seit ihrem Roman „Die Glasbläserin“, dessen Handlung im Thüringer Wald beginnt, kennt man die Autorin als Schreiberin für Bestseller der Unterhaltungsliteratur. Da es wenig Belletristik gibt, deren Handlung in unserem Fachgebiet spielt, ist man in der Buchhandlung versucht, den o.g. Titel zur Hand zu nehmen. Dabei wird festgestellt, dass es sich beim Romanhelden aber um einen Topographen im sommerlichen Außendienst vor ca. 400 Jahren in Württembergs Landen handelt. Historischer Hintergrund ist die Erstellung des Gadner'schen Atlas „Chorographia Württembergica“ von 1596.

Der Topograph Philip Vogel nimmt im Auftrage des Herzogs Karten für die Forstwirtschaft auf und trifft nach einem Unfall auf Xelia, die sich wegen falscher Anschuldigungen in einer Erdhöhle im Wald versteckt hält und mit ihrer Heilkunst seine Verletzung mit Kräutern auskuriert. Dabei entwickelt sich eine Zuneigung zwischen beiden und er plant, sie vor ihren Häschern außer Landes zu bringen. Zuvor will Philip aber noch seinen Lehrer Adalbert Hyronimus besuchen, der inzwischen von der Kartographie zur Medizin gewechselt ist und, wie sich herausstellt, ebenfalls einen akzeptablen Grund zur Flucht hat. Wie die Flucht gelingt und sie glücklich im südtirolischen Meran beim Bruder von Hyronimus landen, sollte jeder selbst lesen und dabei noch den Clou des spannenden Romans - eine familiäre Enthüllung nach Jahrzehnten - genießen.

Das Buch kann als leichte (aber nicht banale) Urlaubslektüre, die sie dem Rezensenten im letzten Sommer war, weiter empfohlen werden.

Dr. H. Hoffmeister, Erfurt



Kurznachrichten und Mitteilungen aus den Landesvereinen

Hessen und Thüringen

**DVW-Hessen-Mitteilungen, 59. Jahrgang 2/2008
DVW-Thüringen-Mitteilungen, 19. Jahrgang 2/2008**

**Aus dem Landesverein Hessen e.V.
(mitgeteilt von Dipl.-Ing. Susann Müller)**

1. Fachtagung 2009 in Gießen-Kleinlinden

Zur Fachtagung des DVW laden wir Sie recht herzlich ein. Sie findet statt am

**Dienstag, 21. April 2009
um 9:30 Uhr
im Bürgerhaus Gießen-Kleinlinden.**

Als Fachvorträge sind geplant (Arbeitstitel):

Realisierung des geodätischen Raumbezugs in Hessen – Stand und Perspektiven

Dipl.-Ing. Bernhard Heckmann

Dezernatsleiter „Geodätischer Raumbezug“

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Aufgabenfelder des Geodäten in Energieversorgungs-/Netzgesellschaften im Wandel der Zeiten

Dipl.-Ing. Günter Schölla

Abteilungsleiter Netzdatenmanagement

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Aufgaben, Ziele, erste Erfahrungen der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Hessen (ZGGH)

Dipl.-Ing. Klaus-Peter Weis

Leiter der ZGGH

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Die genauen Vortragsthemen können die Mitglieder einem Faltblatt zur Fachtagung / Mitgliederversammlung entnehmen, das Anfang 2009 auf elektronischem Wege (E-Mail, DVW-Hessen-Homepage) publiziert wird.

2. Mitgliederversammlung 2009

Der DVW-Landesverein Hessen lädt seine Mitglieder zur **60. Ordentlichen Mitgliederversammlung 2009** in Gießen-Kleinlinden ein.

Ort: **Bürgerhaus Gießen-Kleinlinden**
Datum: **Dienstag, 21. April 2009**
Zeit: **14:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
6. Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin
7. Haushaltsvoranschlag 2009
8. Ordentliche Mitgliederversammlung 2010
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind nach § 7 Abs. 6 der Satzung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Mario Friehl, DVW Hessen e.V., Postfach 2240 in 65012 Wiesbaden, zu richten.

3. Einrichtung der Basis bei Gernsheim von 1908 als Gedenkstätte des DVW-Hessen

Die von Karl Blaß in 1908 gemessene Basis bei Gernsheim feiert in diesem Jahr ihr 100-jähriges Bestehen (siehe auch Beitrag im DVW-Mitteilungsheft 1/2008 Seite 2 – 15). Ihre Endpunkte und einige Zwischenpunkte sind in der Örtlichkeit noch erhalten – allerdings unterirdisch vermarkt.

Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) hat die Basispunkte im 2. Halbjahr 2008 im Rahmen eines Praxisprojektes mit der FH Mainz wieder aufgesucht und für die Endpunkte Nord und Süd exzentrische Tagesmarken festgelegt und eingemessen. Zusätzlich wurden

auch die Basis-Zwischenpunkte 4 und 5 in der Örtlichkeit mit zentrischen Tagesmarken gekennzeichnet. Das Foto zeigt den neuen Pfeiler über dem markanten Basis-Zwischenpunkt 4 am Winkelbach nahe der kleinen Kapelle Maria Einsiedel östlich von Gernsheim.



Der DVW-Hessen möchte mit finanzieller Unterstützung des DVW-Bund diese nunmehr örtlich sichtbaren Zeugen der Basismessung von 1908 als neue Gedenkstätte des DVW-Hessen einrichten und in entsprechender Weise der Öffentlichkeit präsentieren. Diese Maßnahme ist für das Jahr 2009 vorgesehen.

4. Ehrengestaltungen im DVW-Hessen 1.01.2009 – 30.06.2009 (Stand: 31.10.2008)

- hier nicht wiedergegeben -

5. Verstorbene Mitglieder des DVW-Hessen (Stand 31.10.2008)

- hier nicht wiedergegeben -

6. Neuaufnahmen (Stand 31.10.2008)

- hier nicht wiedergegeben -

Aus dem Landesverein Thüringen e.V.
(mitgeteilt von Dr.-Ing. Helmut Hoffmeister)

7. Wo liegt der Mittelpunkt Thüringens?

Aufgrund einer ministeriellen Initiative wurden im TLVermGeo Erfurt unter maßgeblicher Beteiligung von DVW-Mitgliedern nachstehende exponierte Punkte unseres Freistaats Thüringen bestimmt, deren Positionen wir hiermit einem breiteren Fachkreis bekanntgeben möchten:

- **Nördlichster Punkt** im Harz bei Ilfeld (Sophienhof) im Landkreis Nordhausen (10° 45' 47" ö. L., 51° 38' 57" n. B.),
- **Östlichster Punkt** bei Jüchelberg (Wolperndorf) im Landkreis Altenburger Land (12° 39' 14" ö. L., 50° 55' 09" n. B.),
- **Südlichster Punkt** bei Hellingen (Käßlitz) im Landkreis Hildburghausen (10° 43' 03" ö. L., 50° 12' 16" n. B.),
- **Westlichster Punkt** in der Rhön bei Rockenstuhl (Reinhards) im Wartburgkreis (9° 52' 37" ö. L., 50° 38' 28" n. B.),
- **Höchster natürlicher Oberflächenpunkt:** Großer Beerberg bei Oberhof im Thüringer Wald (982 m ü. NHN),
- **Tiefster natürlicher Oberflächenpunkt:** Unstrut-Flutkanal bei Wiehe im Kyffhäuserkreis (114 m ü. NHN).

Einigen fachlichen Aufwand erforderte die exakte Bestimmung des Mittelpunktes Thüringens. Unser Vereinsmitglied *Dipl.-Ing. Dirk Mesch* nutzte ca. 50.000 Koordinatenpunkte aus den ATKIS-Daten der gesamten Landesgrenze, die einer von ihm programmierten Flächenberechnung unterworfen wurden. Aus dem dabei verwandten Gauß'schen Flächenintegral erhält man bekanntlich als Berechnungsergebnis neben der Flächengröße auch die Koordinaten des Schwerpunktes. Danach fällt die **Lage des Mittelpunktes von Thüringen (11° 01' 35" östl. Länge und 50° 54' 12" nördl. Breite)** in eine große Ackerfläche südlich der Autobahn A4 zwischen den Anschlussstellen Erfurt-West und Erfurt-Ost und westlich der Ortslage von Rockhausen im Ilmkreis. Dieses Ergebnis bestätigt die Vermutungen von Herrn Steinbrück, der schon 1996 mit einfacheren Verfahren den Mittelpunkt ebenfalls in der Nähe von Rockhausen

gefunden hatte. So wird es wohl keinen Streit um die richtige Lage wie beim „Mittelpunkt Deutschlands“ geben.

Einen exzentrischen Markierungsstein (Abb. 1) für die geographische Mitte Thüringens enthüllte der Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien, *Gerold Wucherpfennig*, am 17. August 2008 an der Buswendeschleife im Ort Rockhausen im Rahmen eines kleinen Volksfestes, an dem viele interessierte Bürger teilnahmen.



Abb. 1: Mittelpunkt Thüringens in Rockhausen (Ilmkreis)

8. Wechsel im Vorstand des DVW-Landesvereins Thüringen

Wie im Heft 1/2008 bereits berichtet, wird ab 1. Januar 2009 Herr *Dipl.-Ing. Knut Rommel*, ALF Meiningen (Abb. 2) als neuer Stellvertretender Landesvorsitzender tätig.

Herr Rommel (Jahrgang 1963) studierte ab 1985 Geodäsie an der TU Dresden und schloss dort 1990 erfolgreich mit dem Diplom ab. Nach dem Referendariat war er dann ab 1993 auf dem Gebiet der Landentwicklung sowohl beim ALF Gotha als auch im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in Erfurt leitend tätig, bevor am 1. Oktober 2008 als Vermessungsdirektor eine Berufung zum Amtsleiter des ALF Meiningen erhielt. Dazu gratuliert der DVW-Landesverein



Abb. 2: Dipl.-Ing. Knut Rommel,
neuer Stellv. Vorsitzender des DVW-Thüringen

Thüringen ihm an dieser Stelle recht herzlich.

Er ist seit 1992 DVW-Mitglied und im Landesvorstand seit mehreren Jahren als Seminarleiter tätig. Darüber hinaus trat er 1996 und 2007 auf unseren Jahresfachtagungen mit Vorträgen seines Fachgebiets auf, die danach auch in dieser Zeitschrift publiziert wurden.

Nun übernimmt Herr Rommel im DVW-Vorstand das Ehrenamt des Stellv. Vorsitzenden vom langjährigen Mandatsträger *Dr.-Ing. Helmut Hoffmeister*, der nunmehr offiziell das seit 17 Jahren vakante Amt des thüringischen Schriftleiters der „DVW-Mitteilungen Hessen/Thüringen“ ausüben wird.

Die von Herrn Rommel bisher wahrgenommene Funktion des Seminarleiters wird künftig vom BWB-Verantwortlichen *Dipl.-Ing. Dirk Mesch* in Funktionseinheit mit erledigt.

9. Ehrengestaltungen im DVW-Thüringen, 1. Halbjahr 2009

- hier nicht wiedergegeben -

10. Öffentlichkeitsaktivitäten des DVW-Landesvereins Thüringen im Jahre 2008

Unser Verein ist in jedem Jahr bemüht, mit geeigneten Aktivitäten die Öffentlichkeit Thüringens für das Fachgebiet des Vermessungswesens - im Gesamtspektrum von der reichhaltigen Historie über die moderne Geodäsie bis zur Geoinformation und Landentwicklung - zu interessieren.

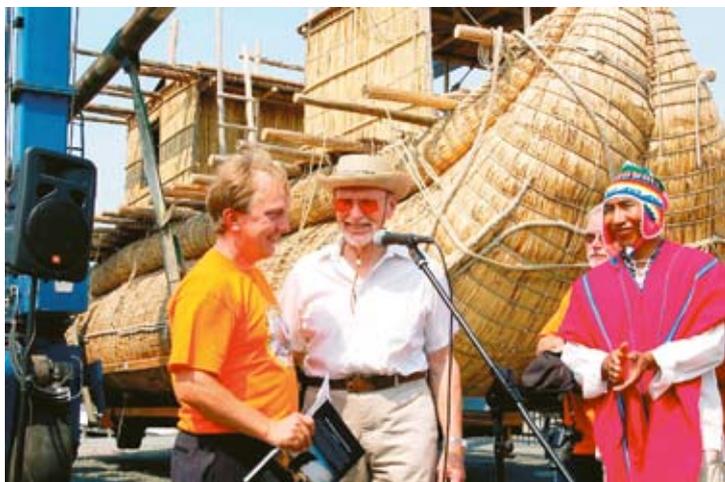


Abb. 3: Dominique Görlitz (links) im Sommer 2007 vor dem Stapellauf der ABORA in New York

Nach der Resonanz aus der Präsentation einer historischen Katastervermessung anlässlich der BUGA 2007 im Ronneburger Gessental hatte sich der DVW-Thüringen auch im Jahre 2008 wieder diesbezügliche Ziele gesetzt.

In unserem DVW-Mitteilungsheft 1/2007, S. 48 wurde bereits über die Kontakte zur ABORA-Expedition 2007 mit ihrem Leiter Dominique Görlitz berichtet.

Nach den allgemeinen Medienberichten über das damals kurz vor den Azoren abgebrochene Unternehmen z. B. in der „ZDF-Expedition“ oder den Zeitungsmedien wollte nun der DVW-Thüringen den Erfurter Bürgern die Erlebnisse vom Chef der Crew authentisch vermitteln lassen. Am 17. September 2008 informierte dann in der Aula des Erfurter Ratsgymnasiums vor ca. 150 Besuchern Herr Görlitz unter dem Titel „Sturmfahrt über den Atlantik“ mit einer attraktiven Präsentation in Wort und Bild über die vergangene Expedition, aber auch über seine zukünftigen Ziele (ABORA IV im Jahre 2010), in welche die Erfahrungen aus dem letzten Unternehmen einfließen werden. Die wichtigsten mittelthüringischen Zeitungen berichteten vor der Veranstaltung in vielbeachteten Artikeln auch über das Anliegen unseres DVW, mit dem ABORA-Vortrag das Verhältnis zwischen Vermessung und Nautik in der Öffentlichkeit darzustellen.

Am Rande sei vermerkt, dass im gleichen Saal vor genau 100 Jahren im Sommer 1908 der 26. Deutsche Geodätentag als „37. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins“ stattfand.

Wenige Tage später, am 26. September wurde dann mit einem Meeting am Rande der Erfurter Feierlichkeiten „1808 - 2008, 200 Jahre Fürstenkongress“ ein Zusatzstraßenschild der unlängst neu benannten „Müfflingstraße“ (siehe Vereinsmitteilungen Nr. 18 im Heft 1/2008) vom DVW unter Einladung der Öffentlichkeit enthüllt. Nach der Begrüßung durch den DVW-Vorsitzenden *Michael Osterhold* und der eigentlichen Zeremonie stellten dann zwei kurze Postervorträge vom „Verein für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt e.V.“ (*Dr. Kaiser*) und vom DVW-Thüringen (*Dr. Hoffmeister*) das schaffensreiche Wirken Müfflings für Preußens Staat und Militär sowie seine Verdienste für Geodäsie und Kartographie dar.



Abb. 4: Enthüllung des Straßenschildes der Müfflingstraße in Erfurt

11. Einladung zur Jahresfachtagung 2009

Zur Zeitplanung unserer Vereinsmitglieder möchten wir an dieser Stelle bekanntgeben, dass die Jahresfachtagung 2009 am Samstag, den 21. März 2009 um 9.30 Uhr in Meiningen, Frankental 1, (Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Versammlungsraum) mit nachstehenden interessanten Beiträgen (Arbeitstitel) stattfindet:

- Befliegung Thüringens und die Aktualisierung des Gebäudedatenbestands im Liegenschaftskataster aus Luftbildern (*Dr. techn. Klaus Legat, Vermessung AVT - ZT-GmbH Photogrammetrie und Airborne Laserscanning, Imst, Österreich*),
- Das „Grüne Band“ in Südthüringen - ein Beitrag zur Landentwicklung (*Dipl.-Ing. Rainer Franke, Bauerbach - angefragt*),
- Der Leina-Kanal bei Gotha - Historie und die aktuelle Erfassung mittels Drohnen-Befliegung (*Dipl.-Ing. Gunter Lencer, ÖbVI Gotha*).

Im Anschluss daran findet die 20. Ordentliche Mitgliederversammlung des Landesvereins statt. Weitere Informationen werden mit der offiziellen Einladung rechtzeitig bekanntgegeben.

12. Nachlese zur Exkursion 2008 „Auf dem Himmelswege von Nebra nach Goseck“

Eine Reihe unserer Mitglieder erinnert sich gewiss noch an die Jahresfachtagung 2005 im Erfurter Kaisersaal, auf der unser Mitglied *Hans-Jürgen Steinbrück* den interessanten Vortrag „Archäologische Astronomie am Beispiel der Nebraer Himmelscheibe“ hielt. Daraus entwickelte sich der allgemeine Wunsch, nach Fertigstellung der musealen Einrichtungen am Fundort im Nachbarland Sachsen-Anhalt zur Sommersonnenwende 2008 eine von Herrn Steinbrück vorbereitete DVW-Exkursion in das an Thüringen angrenzende Saale/Unstrutgebiet durchzuführen.

Mit dem bewährten Busunternehmen „Nesselreisen“ starteten am 21. Juni - dem Tag der Sommersonnenwende - 50 Teilnehmer, d.h. Vereinsmitglieder einschl. ihrer Angehörigen, von Mittelthüringen aus zunächst zum Ausstellungszentrum „**Arche Nebra**“ in Wangen mit seinem Planetarium. Mit einem Bus-Shuttle wurde danach von dort die Fahrt zum Himmelsberg - der Fundstelle der Himmelscheibe - fortgesetzt. Leider verhinderte die regnerische Witterung des Vormittags, dass Herr Steinbrück den Teilnehmern vom neu errichteten Aussichtsturm seine persönlichen astronomisch-geografischen Interpretationen aus dem o.g. Vortrag mit direktem Landschaftsbezug nahebringen konnte.

Die Darstellung der Himmelscheibe zeigt zwei Horizontbögen. Deren Begrenzung steht in Verbindung zum Sonnenuntergang am 21. Juni und 21. Dezember sowie zu den damals (ohne Waldbestand) örtlich vorhandenen Fernsichten rechts zum 85 km entfernten Brocken bzw. links zum 11 km weg liegenden Heidenkopf.



Abb. 5: Im Sonnenobservatorium bei Goseck
(ganz rechts: Herr Steinbrück, im Hintergrund links: ein Palisadentor)

Per Bus ging es dann weiter durch das geschichtsträchtige Unstruttal nach **Freyburg**, wo an der Unstrutpromenade eine Winzermahlzeit mit dem dazugehörigen Wein auf die Teilnehmer wartete. Von dort wurde per Fluss eine **Unstrutschiffahrt** zum „Blütengrund“ bei Naumburg veranstaltet. Auf dem Fußmarsch von der dortigen Anlegestelle zum Bus konnte man noch die imposanten Felsbilder der „Steinernen Chronik“ besichtigen.

Danach führte die Fahrt zum „**Sonnenobservatorium Goseck**“, dessen Funktion Herr Steinbrück vom Mittelpunkt der Anlage aus fachwissenschaftlich erläuterte.

Bei der Kreisgrabenanlage von Goseck handelt es sich um die Rekonstruktion eines prähistorischen Objekts, das als Palisade angelegt ist und Freiräume als Tore enthält. Der Grundriss der ursprünglichen Anlage wurde vor einiger Zeit aufgrund geophysikalischer Interpretation photogrammetrischer Befliegungen entdeckt. Darauf folgende Grabungen erbrachten noch die Verwitterungsstrukturen der alten Pfähle, welche dort vor etwa 7000 Jahren standen. Aus der Richtungslage vom Mittelpunkt nach den o.g. Toren, die auf Himmelsrichtungen orientiert sind, lässt sich (ähnlich wie bei Nebra) der Bezug zu den Punkten des Sonnenuntergangs am Zeitpunkt der Sommer- bzw. Wintersonnenwende sowie des Frühlingspunktes ableiten. Aus der damaligen Beobachtung des Sonnenstandes wurden die Termine von Kulthandlungen, des Frühlingsfestes oder der Beginn der Feldbestellung bestimmt.

Nach einem Kaffeetrinken in Freyburg wurde dann mit vielen Eindrücken die gemeinsame Heimfahrt nach Mittelthüringen angetreten. Auch 2009 wird bei entsprechendem Interesse wieder eine Busexkursion durchgeführt. Es besteht dabei die Gelegenheit, das österreichische Bundesland Tirol mit seiner staatlichen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ein interessantes Ingenieurvermessungsprojekt im Gebirge, aber auch die Alpenlandschaft um Innsbruck gemeinsam zu besuchen.

13. Prof. Dr.-Ing. Willfried Schwarz, Weimar, zum 60. Geburtstag

Am 16. Dezember vollendet Prof. Dr.-Ing. Willfried Schwarz (Bauhaus-Universität Weimar) sein 6. Lebensjahrzehnt. Es ist schon wieder zehn Jahre her, dass er von Hamburg an den vakanten Lehrstuhl von Prof. Dr.-Ing. habil. Hennecke in Weimar berufen wurde. Über seinen Berufslebensweg kann man sich aus diesem Anlass in den einschlägigen Fachzeitschriften informieren, dem DVW-Thüringen ist es aber wesentlich, an dieser Stelle die Unterstützung seines Vereinslebens durch den Jubilar in den vergangenen zehn Jahren zu würdigen.

So erinnern wir uns an seine kompetenten Vorträge über die Lösung interessanter ingenieurgeodätischer Probleme auf den DVW-Jahresfachtagungen 1999 in Weimar und 2003 (gemeinsam mit dem DVW-Hessen) in Bad Hersfeld. Das von ihm begründete und mit Konstanz weitergeführte „Geodätische Kolloquium an der Bauhaus-Universität Weimar“ bringt uns alljährlich namhafte Referenten zu interessanten und aktuellen Themen nach Weimar und gibt einem interessierten Kreis unserer Vereinsmitglieder Gelegenheit, sich dort zu treffen, weiterzubilden und bei der „Nachsitzung in der Weinstube Sommer“ den Gedankenaustausch zu pflegen.

Die DVW-Seminare „Interdisziplinäre Messaufgaben im Bauwesen“ des AK 4 (Ingenieurvermessung) in Weimar - seit 2002 zweijährlich durchgeführt - fanden gerade erst wieder am 22. und 23. September



2008 mit der Thematik „Geotechnik und Geodäsie“ an der Bauhaus-Universität ihre erfolgreiche Fortsetzung. Die bundesweite gleichbleibende Resonanz auf diese Veranstaltung ist auch das Ergebnis einer umsichtigen Vorbereitung und Durchführung unter der Leitung von Prof. Schwarz mit seinem Hochschulteam.

Trotz der viel Zeit beanspruchenden Ehrenamtspflichten - u.a. durch die Schriftleitung der AVN oder die Mitgliedschaft in der „Deutschen Geodätischen Kommission“ - kann ihn der Landesverein aber jederzeit für die Moderation seiner Veranstaltungen, wie das „SAPOS®-Seminar“ oder den „Jenaer GeoMessdiskurs“ gewinnen.

Für all das, was Prof. Schwarz bisher für den DVW-Thüringen geleistet hat, möchten wir herzlichen Dank sagen und gemeinsam auf eine schöpferische Fortsetzung in der kommenden Zeit hoffen. Dafür gehen an ihn unsere herzlichsten Wünsche für Schaffenskraft bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten sowie persönliche Gesundheit und Glück im Kreise seiner Familie.

Abb. 6: Prof. Dr.-Ing. Schwarz bei der Moderation des „Jenaer GeoMessdiskurs 2007“

Zu guter Letzt – eine kleine Roman-Szene zur Militärkartographie im 19. Jahrhundert

Der berühmte englische Afrikaforscher Sir Richard Francis Burton (1821 – 1890), der u. a. nach den Quellen des Nils gesucht und dabei zusammen mit John Hannington Speke (1827 – 1864) vor genau 150 Jahren den Tanganjikasee entdeckt hat, ist der Titelheld des 2006 erschienenen Romans „Der Weltensammler“ von Ilija Trojanow. Aus diesem Werk stammt der nachfolgende Textauszug, der einige interessante Aspekte zur Vermessung der damals neu entdeckten Gebiete enthält.

Kapitel 26. Wer den Schülern Geschick vermittelt

Hauptmann Walter Scott – ja, ein Verwandter des Dichters, ein direkter Nachfahre sogar – rammte einen Jalon in die Erde. Rotweiße Streifen, die der Wüste anstanden wie eine Häftlingskluft. Die Erde war gichtbrüchige Haut auf schwarzem Ton. Du wirst schnell lernen, sagte er. Es ist so einfach wie Patienzen legen. Wir machen nichts anderes, als das Unbekannte an das Bekannte anzubinden. Wir fangen die Landschaft ein wie ein wildes Pferd. Mit technischen Mitteln. Wir sind die zweite Vorhut der Aneignung. Zuerst wird erobert, dann wird vermessen. Unser Einfluss steht auf kariertem Papier. Du grämst dich, weil du noch keinen Kampfeinsatz gesehen hast. Das ist unbegründet. Die kartographische Erschließung, die wir leisten, ist von enormer militärischer Bedeutung. Der Kompass, der Theodolit und die Nivellierwaage sind unsere wichtigsten Waffen. Wer sich in dem Koordinatennetz verfängt, das wir auswerfen, der ist für die eigene Sache verloren. Er ist für die Zivilisation gezähmt. Schließe ein Auge, und stelle das andere möglichst scharf. Du benötigst nur eine Eigenschaft als Vermesser. Du musst genau sein, absolut exakt. Wir Vermesser sind penible Menschen. Gewöhne dir also etwas Pedanterie an. Das Prinzip ist denkbar einfach. Die Festpunkte stehen in einem Dreieck. Langsam schreiten wir voran, Dreieck um Dreieck, Polygon um Polygon. Wir können nicht mehr als einen Kilometer am Tag erfassen. Deswegen kampieren wir wochenlang an einem Ort und strecken unsere Dreiecke in alle Richtungen aus. Es gilt, zwei Werte zu messen: die Entfernung und die Höhe. Natürlich auch den Winkel zwischen einer Position und einer Erhöhung. Und wie ist ein Winkel definiert, Dick? Als Abstand zwischen Orthodoxie und Häresie? Eigentlich als Differenz zwischen zwei Richtungen. Ich lag also in etwa richtig? Weißt du, was es in der Mathematik bedeutet, wenn man „in etwa“ richtig liegt, Dick? Wieso fällt es mir schwer, dich als Vermesser zu sehen?

Gewiss, Burton wird mit dem Jalon in der Hand keine Karriere machen, soweit hat Scottie recht. Er ist dieser Einheit zugeteilt, weil er irgendeiner Einheit zugeteilt werden muss und weil er von den abgelegenen Camps leichter zu seinen Beutezügen aufbrechen kann. Er kann sich nützlich machen, hinter dem Nivelliergerät. Er schließt die Augen. ...

Entnommen aus:

Ilija Trojanow: Der Weltensammler

Vollständige Ausgabe August 2007, 4. Auflage November 2007

Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, München, www.dtv.de

© 2006 Carl Hanser Verlag, München Wien

ISBN 978-3-423-13581-8

(Auszug aus Kapitel 26, Seite 121 – 122)

(mitgeteilt von Dipl.-Ing. Otto Wohlgemuth, Morschen)

